



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

| | | | |
|--|--|--|--|
| Hochschule | Hochschule Fulda | | |
| Studiengang 01 | <i>Hebammenkunde</i> | | |
| Abschlussbezeichnung | Bachelor of Science, B.Sc. | | |
| Studienform | Präsenz | <input checked="" type="checkbox"/> | Fernstudium <input type="checkbox"/> |
| | Vollzeit | <input checked="" type="checkbox"/> | Intensiv <input type="checkbox"/> |
| | Teilzeit | <input type="checkbox"/> | Joint Degree <input type="checkbox"/> |
| | Dual | <input checked="" type="checkbox"/> | Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/> |
| | Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend | <input type="checkbox"/> | Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern) | Sieben | | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 210 | | |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum) | 01.10.2012 | | |
| Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze) | Seit 2022: 70 | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| | Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger | 50 | Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen | 41 | Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> | |
| * Bezugszeitraum: | 2012 - 2022 | | |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl) | 2 | | |
| Verantwortliche Agentur | Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) | | |
| Zuständiger Referent | Florian Steck | | |
| Akkreditierungsbericht vom | 23.05.2024 | | |

| | | |
|--|--|--|
| Studiengang 02 | <i>Pflege</i> | |
| Abschlussbezeichnung | Bachelor of Science, B.Sc. | |
| Studienform | Präsenz <input checked="" type="checkbox"/> | Fernstudium <input type="checkbox"/> |
| | Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/> | Intensiv <input type="checkbox"/> |
| | Teilzeit <input type="checkbox"/> | Joint Degree <input type="checkbox"/> |
| | Dual <input checked="" type="checkbox"/> | Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/> |
| | Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/> | Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern) | Acht Für Studierende mit abgeschlossener Ausbildung in einem geregelten Pflegeberuf: Vier | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 240 | |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum) | 01.10.2004 | |
| Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze) | 20 | Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger | 15 | Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen | 12 | Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| * Bezugszeitraum: | 2012 - 2022 | |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl) | 4 | |

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| <i>Ergebnisse auf einen Blick</i> | 5 |
| Studiengang 01 Hebammenkunde, B.Sc. | 5 |
| Studiengang 02 Pflege, B.Sc. | 6 |
| <i>Kurzprofil der Studiengänge</i> | 7 |
| Übergreifend | 7 |
| Studiengang 01 Hebammenkunde, B.Sc. | 7 |
| Studiengang 02 Pflege, B.Sc. | 8 |
| <i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i> | 10 |
| Studiengang 01 Hebammenkunde, B.Sc. | 10 |
| Studiengang 02 Pflege, B.Sc. | 10 |
| 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien | 11 |
| <i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i> | 11 |
| <i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i> | 11 |
| <i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i> | 11 |
| <i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i> | 12 |
| <i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i> | 12 |
| <i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i> | 13 |
| <i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i> | 14 |
| 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien | 15 |
| 2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> | 15 |
| 2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> | 15 |
| Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) | 15 |
| Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) | 18 |
| Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) | 18 |
| Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)..... | 30 |
| Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)..... | 32 |
| Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) | 35 |
| Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) | 39 |
| Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) | 41 |
| Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) | 43 |
| Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) | 48 |
| Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)..... | 48 |

| | |
|--|-----------|
| Studienerfolg (§ 14 MRVO) | 51 |
| Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) | 54 |
| Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) | 56 |
| 3 Begutachtungsverfahren..... | 57 |
| 3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i> | 57 |
| 3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i> | 57 |
| 3.3 <i>Gutachter:innengremium</i> | 57 |
| 4 Datenblatt | 58 |
| 4.1 <i>Daten zum Studiengang</i> | 58 |
| 4.2 <i>Daten zur Akkreditierung</i> | 62 |
| 5 Glossar | 63 |

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01 Hebammenkunde, B.Sc.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Studiengang 02 Pflege, B.Sc.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium 12 Abs. 1 „Curriculum“): Die erweiterten heilkundlichen Kompetenzen nach dem Pflegestudiumstärkungsgesetz müssen, gemäß den zeitlichen Vorgaben, in den Studiengang integriert werden.

Kurzprofil der Studiengänge

Übergreifend

Die Hochschule Fulda (HFD) wurde 1974 als fünfte staatliche Fachhochschule des Landes Hessen eingerichtet. Als Vollmitglied in der Europäischen Universitätsvereinigung (EUA) zählt die Hochschule Fulda zu den forschungsstarken Fachhochschulen in Deutschland. Ausgezeichneten Absolvent:innen bietet die Hochschule Fulda die Möglichkeit zur Promotion.

Die Hochschule Fulda untergliedert sich in acht Fachbereiche: Angewandte Informatik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Lebensmitteltechnologie, Oecotrophologie, Pflege und Gesundheit, Sozial- und Kulturwissenschaften, Sozialwesen sowie Wirtschaft.

Bei den 58 Studiengängen der HFD handelt es sich um 38 Bachelor- und 19 Masterstudiengänge. Zum Wintersemester 2022/2023 haben rund 1.900 Studierende ihr Studium an der HFD begonnen, darunter über 300 Studierende mit ausländischer Hochschulzulassung. Insgesamt waren zum Wintersemester 2022/2023 ca. 9.000 Studierende an der HFD eingeschrieben. Die Fachbereiche verfügen über 168 Professor:innenstellen, 36 Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben, 343 technisch-administrative und 334 wissenschaftliche Mitarbeiter:innen.

Studiengang 01 Hebammenkunde, B.Sc.

Der von der Hochschule Fulda, Fachbereich Gesundheitswissenschaften, angebotene Studiengang „Hebammenkunde“ ist ein Bachelorstudiengang, der als duales Vollzeitstudium konzipiert ist. Im Studiengang sind die drei Lernorte Hochschule, Skills- und Simulationslabor und Praxis-einrichtungen vereint. Fachspezifisches Wissen und Kompetenzen werden im seminaristischen Unterricht sowie in Seminaren und Übungen an der Hochschule vermittelt. Der fachpraktische Unterricht in den Laboren der Hochschule wird zum Erlernen und Üben der fachpraktischen Fertigkeiten eingesetzt. In den Praxiseinrichtungen findet der Transfer und die Vertiefung der fachspezifischen und fachpraktischen Kompetenzen in die Berufspraxis statt, welche von der Hochschule begleitet werden.

Der Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 6.300 Stunden. Er gliedert sich in 2.241 Stunden Präsenzstudium, 2.362,5 Stunden Praxisstunden und 1.696,5 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 25 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind eine abgeschlossene zwölfjährige Schulausbildung oder

einer Pflegeausbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 Hebmammengesetz (HebG). Darüber kann zugelassen werden, wer die Voraussetzungen nach dem Hessischen Hochschulgesetz erfüllt. Außerdem sind ein Vertrag für die praktische Ausbildung mit einer mit der Hochschule Fulda im dualen Studium Hebammenkunde kooperierenden Klinik, ein aktuelles Zeugnis, das bescheinigt, dass die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufes der Hebamme gegeben ist, und ein Nachweis, dass die Bewerber:innen sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Absolvierung des Hebammenstudiums ergibt (Nachweis durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses), vorzulegen.

Der Studiengang befähigt zur selbstständigen und evidenzbasierten Förderung und Leitung physiologischer Prozesse während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit. Die Absolvent:innen sind in der Lage, Risiken und Regelwidrigkeiten bei der Frau und dem Kind zu erkennen und können somit eine kontinuierliche Hebammenversorgung unter Hinzuziehung der erforderlichen ärztlichen Fachexpertise gewährleisten. Sie können hochkomplexe Betreuungsprozesse wissenschaftsbasiert planen, organisieren, durchführen, steuern und evaluieren. Dabei werden Aspekte der Wirtschaftlichkeit, Effektivität, Qualität, Gesundheitsförderung und Prävention während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit berücksichtigt. Dabei wird im Studiengang besonderen Wert auf die personen- und situationsorientierte Kommunikation während des Betreuungsprozesses gelegt und die Reflexion und Begründung des eigenen Handelns unter Berücksichtigung der rechtlichen, ökonomischen wie auch gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen gefördert. Mit dem Absolvieren des Studiengangs wird die Berufszulassung als „Hebamme“ erworben.

Studiengang 02 Pflege, B.Sc.

Der von der Hochschule Fulda, Fachbereich Gesundheitswissenschaften, angebotene Studiengang „Pflege“ ist ein Bachelorstudiengang, der als duales Vollzeitstudium konzipiert ist. Im Studiengang sind die drei Lernorte Hochschule, Skills- und Simulationslabor und Praxiseinrichtungen vereint. Fachspezifisches Wissen und Kompetenzen werden im seminaristischen Unterricht sowie in Seminaren und Übungen an der Hochschule vermittelt. Der fachpraktische Unterricht in den Laboren der Hochschule wird zum Erlernen und Üben der fachpraktischen Fertigkeiten eingesetzt. In den Praxiseinrichtungen findet der Transfer und die Vertiefung der fachspezifischen und fachpraktischen Kompetenzen in die Berufspraxis statt, welcher von der Hochschule begleitet wird. Der bisherige Studiengang wird entsprechend den Vorgaben des Pflegestudiumstärkungsgesetzes vom 16.12.2023 umstrukturiert. Die Studierenden erhalten von den Praxiskooperations-einrichtungen im Rahmen des dualen Studienmodells während des gesamten Studiums eine finanzielle Vergütung, vergleichbar mit dem Ausbildungsgehalt. Bis 2025 werden entsprechend

der gesetzlichen Vorgaben zudem Module zur Heilkundeübertragung in den Bereichen „diabetische Stoffwechsellage“, „chronische Wunden“ und „Demenz“ in das Pflegestudium integriert.

Der Studiengang umfasst 240 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 7.200 Stunden. Er gliedert sich in 2.358 Stunden Präsenzstudium, 2.300 Stunden Praktikum (wovon 160 Stunden gemäß § 38 Absatz 3, Satz 4 PflBG durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule ersetzt werden), 2.072 Stunden Selbststudium, 254 Stunden fachpraktischer Unterricht und 216 Stunden Praxisbegleitung und Praxisreflexion. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen. Der Studiengang ist in 27 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Es können Kompetenzen aus einer abgeschlossenen Ausbildung eines geregelten Pflegeberufs angerechnet werden; dann verkürzt sich die Regelstudienzeit auf vier Semester. Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind eine abgeschlossene zwölfjährige Schulausbildung, ein Vertrag für die praktische Ausbildung mit einer mit der Hochschule Fulda im dualen Studium Pflege kooperierenden Klinik, ein aktuelles Zeugnis, das bescheinigt, dass die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufes der Pflegefachkraft gegeben ist und ein Nachweis, dass die Bewerber:innen sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Absolvierung des Pflegestudiums ergibt (Nachweis durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses). Das Studium befähigt die Studierenden dazu, Pflege wissenschaftlich fundiert bei Menschen aller Altersstufen auszuüben, die Qualität der Pflege zu sichern, ihre Rahmenbedingungen methodisch begründet und mit kritischer Distanz zu gestalten und zur Erweiterung des pflegewissenschaftlichen Wissens beizutragen. Mit dem Absolvieren des Studiengangs wird die Erlaubnis der Führung der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau oder Pflegefachmann mit akademischem Grad“ erteilt.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Studiengang 01 Hebammenkunde, B.Sc.

Der Studiengang ist nach Auffassung der Gutachter:innen gemäß den Vorgaben des Hebammenreformgesetz vom 22.11.2019 konzipiert und umfasst alle erforderlichen Kompetenzen, Inhalte und Praxisanteile. Positiv hervorzuheben ist, dass dem Studiengang sowohl auf der Hochschulebene als auch auf der Ebene des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften im Hinblick auf das Studienangebot der Hochschule eine große Bedeutung beigemessen wird. Die Gutachter:innen heben das hervorragend ausgestattet praxis- und realitätsnahe Simulations- und Skills-Labor „Hebammenkunde“ und das dahinterstehende Simulationskonzept hervor. Die gesetzlich geforderte hochschulische Praxisbegleitung setzt die Hochschule vorbildlich um. Die Praxisanleitung in den Praxiskooperationseinrichtungen wird im geforderten Umfang von 25 % der Praxiszeit geleistet und, gemäß den Aussagen der Studierenden, tendenziell eher übererfüllt. Die Praxisanleiter:innen sind über Weiterbildungen und die Lernortkooperation im Rahmen des dualen Studiums gut an die Hochschule angebunden. Das Curriculum enthält Möglichkeiten, um eventuelle Fehlzeiten bzgl. der für die staatliche Anerkennung notwendigen Praxiszeiten nachzuholen. Die Gutachter:innen begrüßen die von den Studierenden hervorgehobene gute Betreuung durch die Lehrenden sowie die gute sächliche und räumliche Ausstattung am Fachbereich.

Studiengang 02 Pflege, B.Sc.

Der Studiengang ist nach Auffassung der Gutachter:innen gemäß den Vorgaben des Pflegeberufgesetzes vom 17.07.2019 konzipiert und umfasst alle erforderlichen Kompetenzen, Inhalte und Praxisanteile. Der Studiengang wird entsprechend den Vorgaben des Pflegestudiumstärkungsgesetzes vom 16.12.2023 umstrukturiert. Die Studierenden erhalten von den Praxiskooperationseinrichtungen im Rahmen des dualen Studienmodells während des gesamten Studiums eine finanzielle Vergütung, vergleichbar mit dem Ausbildungsgehalt. Bis 2025 werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zudem Module zur Heilkundeübertragung in den Bereichen „diabetische Stoffwechsellage“, „chronische Wunden“ und „Demenz“ in das Pflegestudium integriert.

Positiv hervorzuheben ist, dass dem Studiengang sowohl auf der Hochschulebene als auch auf der Ebene des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften im Hinblick auf das Studienangebot der Hochschule eine große Bedeutung beigemessen wird. Die Gutachter:innen heben das hervorragend ausgestattet praxis- und realitätsnahe Simulations- und Skills-Labor „Pflege“ und das dahinterstehende Simulationskonzept hervor. Die gesetzliche geforderte hochschulische Praxisbegleitung setzt die Hochschule vorbildlich um. Die Praxisanleitung in den Praxiskooperationseinrichtungen wird im geforderten Umfang von 10 % der Praxiszeit geleistet und, gemäß den Aussagen der Studierenden, tendenziell eher übererfüllt.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „**Hebammenkunde**“ ist gemäß § 3 der „Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences für den dualen Bachelor-Studiengang Hebammenkunde (Midwifery)“ (SPO-HEK) als dualer Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

Der Bachelorstudiengang „**Pflege**“ ist gemäß der §§ 2 und 3 der „Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences für den Bachelor-Studiengang Pflege 2024“ (SPO-PG) als dualer Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 240 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Studierende, die bereits eine Berufszulassung in einem geregelten Pflegeberuf haben, bekommen außerhochschulische Kompetenzen im Umfang von 120 Credit Points nach § 11 Abs. 3 SPO-PG angerechnet. Die dann noch zu absolvierenden Module können in vier Semestern studiert werden. Für beide Studiengangsvarianten liegen Studienverlaufspläne vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Studiengang „**Hebammenkunde**“ ist im Modul „Bachelorarbeit: Hebammenwissenschaft entwickeln“ (zehn CP) die Abschlussarbeit (8,5 CP) enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem jeweiligen Bereich der Hebammenwissenschaft selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Im Studiengang „**Pflege**“ ist im Modul „Bachelorarbeit“ (zehn CP) die Abschlussarbeit (8,5 CP) enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Bereich der Pflegewissenschaften selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang „**Hebammenkunde**“ sind:

1. die Erfüllung der Bedingungen zur Zulassung zu einem grundständigen Studiengang nach dem hessischen Hochschulgesetz nach einer mindestens 12-jährigen Schulausbildung oder einer Pflegeausbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 HebG,
2. der Nachweis eines Vertrages für die praktische Ausbildung mit einer mit der Hochschule Fulda im dualen Studiengang „Hebammenkunde“ kooperierenden Klinik,

3. ein aktuelles Zeugnis, das bescheinigt, dass sie:er in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes der Hebamme geeignet ist und
4. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Absolvierung des Hebammenstudiums ergibt (Nachweis durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses).

Zum Studium im Bachelorstudiengang „**Pflege**“ kann zugelassen werden, wer die Bedingungen zur Zulassung zu einem grundständigen Studiengang nach dem Hessischen Hochschulgesetz erfüllt und

1. einen Vertrag für die praktische Ausbildung mit einer mit der Hochschule Fulda im dualen Studiengang „Pflege“ kooperierenden Klinik nachweisen kann,
2. ein aktuelles Zeugnis vorlegt, das bescheinigt, dass sie:er in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes der Pflegefachkraft geeignet ist und
3. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Absolvierung des Pflegestudiums ergibt (Nachweis durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses).

alternativ zu Punkt 1. – 3.:

4. die Berufsberechtigung in einem geregelten Pflegeberuf besitzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „**Hebammenkunde**“ wird gemäß § 1 Abs. 4 der SPO-HEK der Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen. Gemäß § 1 Abs. 5 der SPO-HEK wird mit Studienabschluss zugleich die Berufszulassung als Hebamme erworben.

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „**Pflege**“ wird gemäß § 1 Abs. 4 der SPO-PG der Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen. Der Bachelorstudiengang „Pflege“ ist ein Studiengang nach § 37 PflBG (hochschulische Pflegeausbildung). Er enthält die staatliche Prüfung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann. Damit wird die Erlaubnis der Führung der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau oder Pflegefachmann mit akademischem Grad“ mit erfolgreichem Abschluss des Studiums erteilt.

Das jeweilige Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „**Hebammenkunde**“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 25 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden fünf, zehn, 15 oder 20 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Der Studiengang „**Pflege**“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 27 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden fünf, zehn oder 20 CP vergeben. Für Studierende mit Berufsberechtigung in einem geregelten Pflegeberuf (Anrechnung Kompetenzen im Umfang von 120 CP und Verkürzung der Regelstudienzeit auf vier Semester) umfasst das Studium acht Pflichtmodule und sechs Wahlpflichtmodule. Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen beider Studiengänge enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Präsenzzeit, Praxiszeit und Selbststudium.

Eine relative Note wird in beiden Studiengängen entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 28 der „Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences“ (ABPO) ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben.

Der Bachelorstudiengang „**Hebammenkunde**“ umfasst 210 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit sind in dem Modul „Bachelorarbeit: Hebammenwissenschaft entwickeln“ 255 Stunden Workload (8,5 CP) und für das begleitende Kolloquium 45 Stunden Workload (1,5 CP) vorgesehen. Die konkrete Zuordnung von einem Credit Point zu 30 Stunden ergibt sich laut Hochschule aus der Logik der Workloadberechnung im Modulhandbuch, das Teil der Prüfungsordnung ist. Für den Studiengang werden insgesamt 6.300 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 2.241 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 2.362,5 Stunden auf Praxis und 1.696,5 Stunden auf die Selbstlernzeit. Der fachpraktische Unterricht im Skills-Lab wird im Rahmen der Präsenzzeit erbracht. Für Praxiszeiten werden CP vergeben (Modul H18b (Wahlpflichtmodul Praxis) 5CP; Modul H7, H25, H12 jeweils zehn CP; Modul H19, 15 CP; Modul H3, H15 und H21 jeweils 20 CP).

Der Bachelorstudiengang „**Pflege**“ umfasst 240 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit sind in dem Modul „Bachelorarbeit“ 255 Stunden Workload (8,5 CP) und für das begleitende Kolloquium 45 Stunden Workload (1,5 CP) vorgesehen. Die konkrete Zuordnung von einem Credit Point zu 30 Stunden ergibt sich laut Hochschule aus der Logik der Workloadberechnung im Modulhandbuch, das Teil der Prüfungsordnung ist. Für den Studiengang werden insgesamt 7.200 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 2.358 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 2.300 Stunden auf Praxis (wovon 160 Stunden gemäß § 38 Absatz 3, Satz 4 PflBG durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule ersetzt werden), 254 Stunden auf fachpraktischen Unterricht, 216 Stunden auf Praxisbegleitung und Praxisreflexion sowie 2.072 Stunden auf die Selbstlernzeit. Für Praxiszeiten werden CP vergeben (Modul P07, P10, P13, P16, P21a, jeweils zehn CP, Modul P19, 20 CP). Studierende, die bereits eine Berufszulassung in einem geregelten Pflegeberuf haben, bekommen Kompetenzen im Umfang von 120 Credit Points nach § 11 Abs. 3 SPO-PG angerechnet. Die zu absolvierenden Module können in vier Semestern studiert werden, wobei 1.656 Stunden theoretischer Unterricht, 1.669 Stunden Selbstlernzeit und 275 Stunden Praxis vorgesehen sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 22 der ABPO für beide Studiengänge gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 23 der ABPO bis zur Hälfte der für die beiden Studiengänge vorgesehenen CP angerechnet.

Die Hochschule hat für den Studiengang Pflege einen Äquivalenzabgleich für die Anrechnung von 120 CP im Rahmen der Praxismodule P07, P10, P13, P16 P19 und P21a sowie der Theoriemodule P04, P05, P08 und der Module der staatlichen Prüfungen P22 bis P25, eingereicht (vgl. Anlage 27 „Pauschale Anrechnung Pflegeberuf“).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Beide Studiengänge werden von den Gutachter:innen positiv bewertet. Die Hochschule zeigt eine große Unterstützung für beide Programme. Am Bachelorstudiengang „Pflege“ wurde trotz anhaltend niedriger Auslastung festgehalten. Mit der Änderung der Bedingungen im Rahmen der Umstrukturierung gemäß den Vorgaben des Pflegestudiumstärkungsgesetzes wird Studierenden nun eine durchgehende Vergütung, äquivalent zum Hebammenstudium, bezahlt. Die Hochschule nimmt bereits zum Zeitpunkt der Begehung eine größere Nachfrage aus den Praxiskooperations-einrichtungen wahr und rechnet mit einer erheblich höheren Auslastung. Die Umstrukturierung in ein primärqualifizierend-duales Modell bewerten die Gutachter:innen als gelungen. Ebenso die Überführung des Hebammenstudiengangs aus einem Modellstudiengang in einen Studiengang gemäß den Vorgaben des Hebammenreformgesetzes.

Die Bemühungen der Hochschule eine qualitativ hochwertige Praxisbegleitung zu leisten und die Praxisanleiter:innen der Kooperationseinrichtungen umfassend in die Konzepte einzubeziehen und weiterzubilden, werden von den Gutachter:innen wertgeschätzt. Ebenso die hervorragend ausgestatteten Skills-Labs für beide Studiengänge. Diese sind sowohl personell als auch konzeptionell sehr gut unterlegt.

Vor Ort wurde primär über einzelne Aspekte der Curricula, Abbrecher- und Abschlussquoten, Umstrukturierungen in den Studiengängen entsprechend der sich verändernden gesetzlichen Vorgaben und die Praxisbegleitung gesprochen. Im Hebammenstudiengang sind die Studiengangsverantwortlichen Lehrenden noch in der Promotion. Sie werden von der Hochschule gefördert und erhalten hohe Deputatsreduktionen für die laufenden Promotionen. Die Gutachter:innen können das Vorgehen angesichts des Personalnotstands im Bereich professoraler Hebammen gut verstehen und befürworten die Nachwuchsförderung. Aus Sicht der Gutachter:innen steht den beiden Studiengängen ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal zur Verfügung.

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Hebammenkunde, B.Sc.

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Bachelorstudiengangs „**Hebammenkunde**“ orientieren sich am professionsspezifischen Kompetenzprofil, basierend auf der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) vom 8. Januar 2020 und dem Hebammengesetz (HebG) vom 22. November 2019. Das Studium entspricht dem HQR Stufe 1 und schließt den Erwerb der Berufszulassung als Hebamme ein. Das Zeugnis stellt die Hochschule mit Einvernehmen der zuständigen Behörde aus. Die Urkunde zur Berufszulassung wird von der zuständigen Behörde, dem Landesamt für Gesundheit und Pflege, erstellt.

Der Studiengang befähigt zur selbstständigen und evidenzbasierten Förderung und Leitung physiologischer Prozesse während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit. Die Absolvent:innen sind in der Lage, Risiken und Regelwidrigkeiten bei der Frau und dem Kind zu erkennen und können somit eine kontinuierliche Hebammenversorgung unter Hinzuziehung der erforderlichen ärztlichen Fachexpertise gewährleisten. Sie können hochkomplexe Betreuungsprozesse wissenschaftsbasiert planen, organisieren, durchführen, steuern und evaluieren. Dabei werden Aspekte der Wirtschaftlichkeit, Effektivität, Qualität, Gesundheitsförderung und Prävention während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit berücksichtigt. Außerdem werden im Studiengang Kompetenzen vermittelt, die dazu eingesetzt werden können, die Selbstständigkeit der Frauen und Wahrung ihres Rechts auf Selbstbestimmung während der reproduktiven Lebensphase (Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit) unter Einbezug ihrer Lebenssituation, ihrer biografischen Erfahrungen sowie unter Berücksichtigung von Diversitätsaspekten zu fördern.

Dabei wird im Studiengang besonderen Wert auf die personen- und situationsorientierte Kommunikation während des Betreuungsprozesses gelegt und die Reflexion und Begründung des eigenen Handelns unter Berücksichtigung der rechtlichen, ökonomischen wie auch gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen gefördert. Die Absolvent:innen sind in der Lage, sich an der Berufsentwicklung zu beteiligen sowie die verantwortliche Gestaltung des intra- und interprofessionellen Handelns in unterschiedlichen systemischen Kontexten zu übernehmen. Sie können die hebammenspezifische Versorgung von Frauen und ihren Familien weiterentwickeln und an der Entwicklung von Qualitäts- und Risikomanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitwirken.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulinhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvent:innen entsprechen den Erwartungen an einen primärqualifizierenden, dualen Bachelorstudiengang „Hebammenkunde“ und bilden im Wesentlichen die im Hebammenreformgesetz vom 22. November 2019 und in der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen vom 8. Januar 2020 geforderten Inhalte des Studiums ab. Aus Sicht der Gutachter:innen sind die für die staatliche Anerkennung notwendigen Bedingungen bezüglich der zu leistenden Praxis- und Theoriestunden im Curriculum verankert. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachtenden das Bachelor-Niveau ab. Das Regierungspräsidium Darmstadt hat das Studiengangskonzept hinsichtlich der berufsfachlichen Eignung überprüft und dahin gehend am 15. September 2022 einen positiven Bescheid ausgestellt. Die Modalitäten der Verleihung der staatlichen Anerkennung sind geregelt und beschrieben (siehe auch § 6 „Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen“).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Pflege, B.Sc.

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „**Pflege**“ ist ein primärqualifizierender Studiengang nach § 37 Pflegeberufegesetz PflBG (hochschulische Pflegeausbildung). Er enthält die staatliche Prüfung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann. Damit wird die Erlaubnis der Führung der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau oder Pflegefachmann mit akademischem Grad“ erteilt. Die Hochschule Fulda verleiht nach erfolgreicher Absolvierung des Studiums den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Das Zeugnis zur hochschulischen Pflegeausbildung stellt die Hochschule mit Einvernehmen der zuständigen Behörde aus. Das Ergebnis der staatlichen Prüfung wird im Zeugnis getrennt ausgewiesen und von der zuständigen Behörde unterzeichnet. Die Urkunde zu Berufszulassung wird von der zuständigen Behörde, dem Landesamt für Gesundheit und Pflege, erstellt.

Im Bachelorstudiengang „Pflege“ erlangen Studierende Kernkompetenzen des Pflegeberufs gemäß Anlage 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) vom 2. Oktober 2018. Das umfasst eine wissenschaftlich fundierte Pflege bei Menschen aller Altersstufen auszuüben, die Qualität der Pflege zu sichern, ihre Rahmenbedingungen methodisch begründet und mit kritischer Distanz zu gestalten und zur Erweiterung des pflegewissenschaftlichen Wissens beizutragen.

Das Studium vermittelt die erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik, die für die selbstständige, umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen in akut oder dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen notwendig sind. Über die in § 5 Abs. 3 PflBG beschriebenen Kompetenzen der beruflichen Pflegeausbildung hinaus befähigt das Studium insbesondere dazu:

- hochkomplexe Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen zu steuern und zu gestalten,
- vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlich-institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des normativ-institutionellen Systems der Versorgung anzuwenden und die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung dadurch maßgeblich mitzugestalten,
- sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege auf dem neusten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,
- sich kritisch-reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischen Wissen auseinanderzusetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und
- an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.

Zusätzlich wird der Erwerb fremdsprachlicher Kompetenzen, insbesondere in Fachenglisch, durch das Studium fachwissenschaftlicher Texte, Gastvorträge und Lehrveranstaltungen in englischer Sprache unterstützt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung.

Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvierenden entsprechen den Erwartungen an den Studiengang. Grundlage der Qualifikationsziele sind die nach

§ 39 Pflegeberufegesetz (PflBRefG) geforderten Kompetenzen, die die in Anlage 5 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (PflAPrV) beschriebenen Kompetenzen sowie die für die staatliche Prüfung geforderten Inhalte und Prüfungsformen (§ 35, § 36 und § 37 der PflAPr) umfassen, welche nach Ansicht der Gutachter:innen auf ein akademisches Niveau übertragen werden. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innen das Bachelor-Niveau ab. Der Studiengang orientiert sich an den erforderlichen Qualifikationsrahmen. Die Gutachter:innen sehen die Voraussetzung für das Erlangen der staatlichen Anerkennung als Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann im Sinne des PflBRefG mit Abschluss des Studiums und der integrierten staatlichen Prüfungen als erfüllt. Das Regierungspräsidium Darmstadt hat das Studiengangskonzept des primärqualifizierenden Studiengangs „Pflege“ (B.Sc.) mit Studiendauer von acht Semestern in Vollzeit geprüft und das Einvernehmen zum primärqualifizierenden Pflegestudiengang nach Teil 3 des Pflegeberufegesetzes am 21.08.2020 erteilt. Die Modalitäten der Verleihung der staatlichen Anerkennung sind geregelt und beschrieben (siehe auch § 6 „Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen“).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule hat für beide Studiengänge jeweils ein umfassendes Konzept zum simulationsbasierten Lernen in den Skills-Labs am Fachbereich Gesundheitswissenschaften eingereicht (siehe Anlage 24 „Konzept HEK Skillstraining und Simulation“). In diesem werden Grundlagen zur Definition, Zielsetzung, zum Forschungsstand und zu den Voraussetzungen für simulationsbasiertes Lernen sowie der pädagogisch und methodisch-didaktische Rahmen eingeführt. Anschließend werden die Umsetzung des simulationsbasierten Lernens an der Hochschule Fulda und die curriculare Verankerung im Bachelorstudiengang „Pflege“ dargelegt. Die Ausstattung und die personelle Abdeckung sind unter § 12 Abs. 3 „Ressourcenausstattung“ näher beschrieben.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über den Einbezug von KI-Anwendungen in Prüfungen und Lehre. Die Hochschule schildert den Umgang und den Reflexionsprozess zum Thema KI, ein Thema das aus gegebenem Anlass im Zeitraum der Reakkreditierung der beiden Studiengänge hochrelevant ist. Wenn KI bei Hausarbeiten oder anderen Prüfungen genutzt wird, muss dies von den Studierenden in der bereits angepassten Eigenständigkeitserklärung der Hochschule vermerkt werden. Wenn die Nutzung von KI in einer Prüfung ausdrücklich verboten ist, muss die Nicht-Nutzung von den Studierenden explizit bestätigt werden. Die Hochschule erkennt die Relevanz der Entwicklung an und will die Studierenden im Aufbau entsprechender Nutzungskompetenzen unterstützen. Die Studierenden müssen lernen mit KI umzugehen, Aufgaben mit Hilfe von KI zu bearbeiten und anschließend zu reflektieren und einzuordnen. Dafür werden künftig am Fachbereich Lehrinhalte gezielt zu KI angeboten, es sind auch Prüfungen vorgesehen, in denen KI ausdrücklich genutzt werden soll. Die Gutachter:innen begrüßen es, dass die Hochschule und der Fachbereich sich dem Thema proaktiv annehmen und einschlägige Kompetenzen bei den Studierenden aufbauen.

Eine weitere Frage, die übergreifend für beide Studiengänge behandelt wurde, war die Umsetzung interprofessioneller Lehre und der studiengangsübergreifende Besuch von fachlich passenden Modulen. Die Hochschule führt aus, dass z.B. das Projekt „Universitätsmedizin Marburg - Campus Fulda“ 2014/15 mit dem Gedanken an eine interprofessionelle Lehre zwischen Humanmedizin und angrenzenden Fächern entwickelt wurde und konsequent ausgebaut wird. Medizinstudierende der Universität Marburg und Studierende der beiden zur Akkreditierung vorliegenden

Studiengänge sollen künftig gegenseitig in Lehrveranstaltungen eingebunden werden. Bereits jetzt werden interprofessionelle Lehrveranstaltungen für die drei Bachelorstudiengänge „Pflege“, „Hebammenkunde“ und „Physiotherapie“ angeboten und von den Studierenden außerordentlich gut angenommen, bedeuten aber für die Hochschule zugleich einen hohen Aufwand. In den gemeinsamen Lehrveranstaltungen werden z.B. gemeinsam Fälle besprochen und aus den Blickwinkeln der Disziplinen beleuchtet. Die Hochschule plant die interprofessionellen Lehrveranstaltungen weiterzuentwickeln und im Umfang auszubauen. Die Gutachter:innen halten interprofessionelle Lehranteile, insbesondere für diese Fächergruppe, für sinnvoll und wichtig.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Hebammenkunde, B.Sc.

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „**Hebammenkunde**“ ist wie folgt aufgebaut:

| | | | | | |
|------------------------|---|--|---|--|---|
| 1. Semester 30 ECTS | H1 Biomedizinische Grundlagen für das Hebammenstudium 5 ECTS, 5 SWS Klausur | H2 Grundlagen und Physiologie der Schwangerschaft 5 ECTS, 6 SWS Fachgespräch/Kolloquium | H3 - Grundlagen der klinischen und außerklinischen Schwangeren- und Wochenbettbetreuung 20 ECTS: 450 h Praxis - 2 x 6 Wochen, 6 SWS Praktische Prüfung | | |
| 2. Semester 30 ECTS | H4 Spezifische Situationen in der Schwangerschaft I 5 ECTS, 5 SWS Klausur | H5 Kommunikation und Beratung in der Hebammenarbeit 5 ECTS, 5 SWS Hausarbeit | H6 Grundlagen und Physiologie der Geburt 10 ECTS, 11 SWS Klausur | H7 Hebammenbetreuung von Schwangeren und Gebärenden 10 ECTS: 262,5 h Praxis Kreißaal; 1,5 SWS Portfolio | |
| 3. Semester 30 ECTS | H8 Spezifische Situationen in der Schwangerschaft II 5 ECTS, 5 SWS Praktische Prüfung | H9 Spezifische Situationen während der Geburt 5 ECTS, 6 SWS OSCE | H 10 Gesundheitsförderung in der Arbeit von Hebammen 5 ECTS, 5 SWS Kolloquium | H11 Hebamme als akademischer Beruf 5 ECTS, 5 SWS Hausarbeit | H12 Hebammenbetreuung von spezifischen Situationen in der Schwangerschaft und unter der Geburt 10 ECTS: 225 h Praxis Kreißaal; 2 SWS Praxisreflexion Portfolio |
| 4. Semester 30 ECTS | H13 Quantitative Forschung und Statistik 5 ECTS, 4 SWS Klausur | H14 Neonatologie und Pädiatrie in der Hebammenkunde 5 ECTS, 5 SWS Kolloquium | | H15 Hebammenbetreuung in spezifischen Situationen während Wochenbett und Stillzeit 20 ECTS 337,5 h Praxis 5 Wochen Kreißaal, 4 Wochen Wochenbett; 10 SWS Vorleistung: OSCE; Portfolio | |
| 5. Semester 30 ECTS | H16 Qualitative Forschung 5 ECTS, 4 SWS Klausur | H17 Evidenzinformierte Praxis 5 ECTS, 4 SWS Hausarbeit | H18 Wahlpflichtmodul a: Erweiterung des Berufsfeldes 5 ECTS, 4 SWS Kolloquium b: Vertiefung der Hebammenarbeit in verschiedenen Settings 5 ECTS: 150 h Praxis Portfolio | H19 Hebammenbetreuung der Familien in besonderen Situationen 15 ECTS: 375 h Praxis: 3 Wochen Kinderklinik, 3 Wochen Wochenbett, 4 Wochen Kreißaal, 4 SWS Portfolio | |
| 6. Semester 30 ECTS | H20 Hebammenwissenschaft entwickeln Bachelorarbeit 10 ECTS, 2SWS Abschlussarbeit | | H21 Hebammenarbeit in verschiedenen Settings 20 ECTS, 525 h Praxis: 5 Wochen Kreißaal, 7 Wochen Externat, 2 Wochen OP, 3,5 SWS Portfolio | | |
| 7. Semester 30 ECTS | H22 Gesundheitspolitischer Kontext der Hebammenarbeit 5 ECTS, 4SWS Kolloquium | H23 Versorgungskonzepte für kritische Situationen im Betreuungsbogen 5 ECTS, 5 SWS staatliche Prüfung; mündlicher Teil | H24 Interdisziplinäre Entscheidungsfindung und kooperatives Handeln in herausfordernden Situationen der Berufspraxis 10 ECTS, 10 SWS staatliche Prüfung; schriftlicher Teil | H25 Perinatale Hebammenbegleitung 10 ECTS, 187,5 h Praxis: 4 Wochen Kreißaal, 1 Woche Wochenbett 2 SWS staatliche Prüfung, praktischer Teil | |

Abb. 1: Studienverlauf Bachelorstudiengang „Hebammenkunde“.

Der Aufbau des Curriculums folgt dem Prinzip eines Spiralcurriculums. Die semesterweise vorgesehenen Praxismodule (H3, H7, H12, H15, H18b (Wahlpflichtmodul Praxis), H19, H21 und H25) rekurren auf die theoretischen Lehrinhalte des vorangegangenen Semesters. Im ersten Semester werden vornehmlich biomedizinische Grundlagen für das Hebammenstudium gelegt. Aufbauend auf gelehrten Grundlagen des ersten Semesters schließen sich in folgenden Semestern thematisch vertiefende und ergänzende Module an. Im zweiten Semester wird z.B. das Modul „H4 - Spezifische Situationen in der Schwangerschaft I“ aufbauend auf den Modulen des ersten Semesters angeboten, ferner wird Grundwissen zur Kommunikation vermittelt. Das dritte Semester baut fachlich wiederum eng auf den Modulen des zweiten Semesters auf und führt diese inhaltlich fort. Das Modul „H11 - Hebamme als akademischer Beruf“ vertieft die im Modul H5 erlangten Kompetenzen zum wissenschaftlichen Arbeiten und Denken und der Entwicklung

von Hebammenwissenschaft und bildet die Grundlage für die im vierten und fünften Semester folgenden wissenschaftlichen Module. Das vierte Fachsemester baut u.a. in vorigen Semestern angelegte Wissenschaftskompetenzen weiter aus (Modul „H13 Quantitative Forschung und Statistik“) und vermittelt interprofessionelle Kompetenzen. Das fünfte Fachsemester umfasst drei theoretische und ein praktisches Modul. Mit dem Modul „H17 - Evidenzinformierte Praxis“ wird der letzte theoretische Baustein für die Erlangung der Wissenschaftskompetenz gesetzt. Darüber hinaus wird im fünften Semester das Wahlpflichtmodul H18a und H18b „Erweiterung des Berufsfeldes“ oder „Vertiefung der Hebammenarbeit in verschiedenen Settings“ angeboten. Die Studierenden können hier zwischen zwei Angeboten wählen. Im sechsten Fachsemester verfassen die Studierenden im Modul „H20 - Bachelorarbeit: Hebammenwissenschaft entwickeln“ die Abschlussarbeit. Das dazugehörige Begleitseminar vermittelt die für wissenschaftliche Arbeiten relevanten Arbeitsschritte, unterstützt die Studierenden während ihres Schreibprozesses und gibt den Raum individuelle Aspekte der studentischen Arbeitsprozesse im Plenum zu diskutieren. Im sich anschließenden Praxismodul „H21 - Hebammenarbeit in verschiedenen Settings“ sind die Studierenden sowohl im klinischen als auch im außerklinischen Setting eingesetzt. Das Studium abschließende siebte Semester besteht aus drei theoretischen und einem praktischen Modul. In den Modulen des siebten Semesters sind die Prüfungen für die staatliche Prüfung enthalten (siehe Kriterium § 12 Abs. 4 „Prüfungssystem“).

Im dualen Studiengang wird der berufspraktische Teil gemäß § 4 HebStPrV auf Grundlage eines Praxisplans (Beispiel Abbildung 5 im Selbstbericht) durchgeführt, welcher in Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den verantwortlichen Praxiseinrichtungen (vPE) und der Hochschule Fulda erstellt wurde. Zur Umsetzung der praktischen Studienanteile hat die Hochschule Fulda Kooperationen mit Kliniken geschlossen, welche als vPE nach § 15 HebG die Verantwortung für die Durchführung des berufspraktischen Teils übernehmen. Die vPE stellen sicher, dass die Studierenden während eines Praxiseinsatzes durch eine praxisanleitende Person gemäß § 13 HebG im Umfang von 25 % der abzuleistenden Stunden angeleitet werden. Die:der Praxisanleiter:in führt dabei die Studierenden schrittweise an die Wahrnehmung der im Hebammenberuf anfallenden Aufgaben heran und begleitet die Studierenden während ihres Lernprozesses im jeweiligen Praxiseinsatz. Zudem fungiert die praxisanleitende Person auch als Schnittstelle zwischen den Lernorten Hochschule und vPE. Jede vPE hat eine Praxisbegleitung durch das Praxisreferat des Studiengangs. Diese Praxisbegleitung wird möglichst über einen langen Zeitraum immer von der gleichen Person wahrgenommen, sodass zum einen der:die Praxisbegleiter:in der Hochschule die Kolleg:innen der Praxis kennt und zum anderen auch mit den Strukturen der Praxiseinrichtung vertraut ist. Vor jedem Praxiseinsatz wird bei einem „Runden Tisch“ die Lehre des laufenden Semesters den Kolleg:innen aus der Praxis vorgestellt, sodass die praxisanleitenden Hebammen in den kooperierenden Praxishäusern als Multiplikator:innen fungieren und die gelehnten Inhalte weitergeben können. Beim „Runden Tisch“ wird auch das kommende Praxismodul vorgestellt, es werden die zu erwerbenden Kompetenzen erläutert und die Portfolioaufgabe erklärt, damit die Voraussetzungen für eine optimale Begleitung der Studierenden durch die Praxisanleiter:innen gegeben sind.

Vor Beginn des Praxismoduls erhält jede verantwortliche Praxiseinrichtung den Kompetenzkatalog für das jeweilige Praxismodul, Leitfäden für die Erst-, Zwischen- und Abschlussgespräche und Ausarbeitungen von Praxisanleitungssituationen passend zum jeweiligen Lernstand. Die zuständige Praxisbegleitung der Hochschule vereinbart in der Regel für die dritte Woche des Praxismoduls einen Besuchstermin in der jeweils verantwortlichen Praxiseinrichtung. Inhalt der Besuche ist das Gespräch mit dem:der Praxisanleiter:in zur Reflexion des bisherigen Einsatzes und des Lernstandes der Studierenden, pädagogische Unterstützung durch den:die Praxisbegleiter:in, Gespräche mit den Studierenden und der Praxisanleitung. Während der Praxisphasen findet jeweils ein zusätzlicher Gesprächstermin statt.

In jedem theoretischen Modul mit hebammenrelevanten fachspezifischen Inhalten sind Methoden zur Fallarbeit im Curriculum verankert. Methoden wie problemorientiertes Lernen (POL), Case-Problem-Methode, Stated-Problem-Methode, Case-Incident-Methode, Case-Study-Methode und Clinical Reasoning bereiten die Studierenden dabei auf die besondere Form des fallorientierten

Lernens und Prüfens vor und befähigen diese dazu, komplexe Situationen der Berufspraxis zu erkennen, zu verstehen und zu analysieren, um daraus folglich adäquate Behandlungs- und Betreuungmaßnahmen abzuleiten, durchzuführen und zu evaluieren.

Die fachspezifischen und die fachpraktischen Kompetenzen werden in den Modulen durch unterschiedliche Lehr- und Lernformate vermittelt. Für alle Module, in denen für den Beruf der Hebamme grundlegende fachspezifische Inhalte vermittelt werden, ist ein angemessener Umfang an seminaristischem Unterricht vorgesehen. Dieser besteht zu Teilen aus Informationsvermittlung aber zu einem großen Anteil auch aus der aktiven Teilnahme der Studierenden. Die didaktischen Methoden können dabei abhängig vom Thema variieren zwischen Vorlesungen, Gastvorträgen, fallorientiertem Lernen, Gruppenarbeiten, Referaten und Exkursionen. Für die Module in den höheren Semestern, in denen Inhalte vertieft werden, ist neben dem seminaristischen Unterricht ein angemessener Umfang an Seminaren vorgesehen. Hier sollen die Studierenden anhand geeigneter, von der:dem Lehrenden vorbereiteter Konzepte und Fallarbeits-Methoden das Erlernete anwenden und erweitern. Dieser Prozess wird stets durch die:den Lehrenden unterstützt und begleitet. Vor allem in den wissenschaftlichen Modulen findet ein Teil der Lehre auch in Form einer Übung statt, indem zuvor vermitteltes theoretisches Wissen, wie beispielsweise die Entwicklung einer hebammenrelevanten Fragestellung nach dem PICO(S)-Schema, angewendet wird.

Einen Anteil der theoretischen Module macht der fachpraktische Unterricht aus. Dieser wird in den Modulen so geplant, dass er zeitlich nach der theoretischen Lehreinheit liegt, dessen Inhalt praktisch erlernt, angewendet und vertieft werden muss. Während des fachpraktischen Unterrichts wird die Gesamtgruppe in mehrere Kleingruppen eingeteilt (max. vier Studierende), damit das praktische Training im angemessenen zeitlichen Umfang und einer ausreichenden Intensität durchgeführt werden kann. Die Gruppen werden dabei eng von insgesamt vier Lehrenden, Praxisanleiter:innen oder -begleiter:innen angeleitet und begleitet. Die Hochschule Fulda verfügt dafür insgesamt über sechs Skills- und Simulationslabore (siehe Kriterium § 12 Abs. 3 „Ressourcenausstattung“). Dabei kommen unterschiedliche Methoden zum Einsatz wie Rollenspiel, Simulation, Fallarbeit, Situationsschauspiel, Pre- und Debriefing sowie Analyse und Reflexion des eigenen Handelns auf Basis von Videos. Der fachpraktische Unterricht in den Skills- und Simulationslaboren stellt als zweiter Lernort einen wesentlichen Zwischenschritt dar, um den Theorie-Praxis-Transfer zu fördern und zu verbessern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über verschiedene Aspekte des Curriculums. Zunächst wurde die Frage behandelt, ob der Bereich „Wochenbett“ explizit in einem Modul vertreten ist. Die Hochschule legt dar, dass Wochenbettzeiten in den beiden Praxismodulen H3 und H15 integriert sind, räumt jedoch auch ein, dass dies im Verlaufsplan nicht gut ersichtlich ist. Die Logik der Modulbezeichnungen wurde aus dem Modellstudiengang übernommen. Im Zuge der Umstellung des Studiengangs auf die Grundlagen des HebRefG hat die Hochschule die Modultitel reflektiert und erwägt eine deutlich spezifischere Abbildung. Die Gutachter:innen folgen den Ausführungen der Hochschule und sehen den Bereich Wochenbett im Studienverlauf ausreichend enthalten, aber unzureichend abgebildet. Deshalb empfehlen sie der Hochschule, das Wochenbett als zentrales Arbeitsfeld der Hebammen explizit in das Modulhandbuch bzw. den Studienverlaufsplan aufzunehmen.

Die Gutachter:innen haben den Unterlagen entnommen, dass das wissenschaftliche Arbeiten konkret erst ab dem 3./4. Semester vermittelt wird. Die Hochschule erklärt hierzu, dass die vorherige Gestaltung des Curriculums ein umfassendes Modul zum wissenschaftlichen Arbeiten im ersten Semester enthalten hatte. Die ersten Kohorten haben das Modul so früh im Studienverlauf als herausfordernd und nicht zielführend wahrgenommen, ein „Ankommen“ im Studium ist ihnen und der Hochschule jedoch wichtig. Die Praxiskooperationspartner haben zudem zurückgemeldet, dass die Studierenden in die erste Praxisphase mit zu wenig praktischen Kenntnissen und einem Überhang wissenschaftlich-theoretischen Wissens kommen. Der hochschulische Teil des ersten Semesters ist kürzer als in den folgenden Semestern, weil die Studierenden vor dem Ende

der Probezeit die erste Praxisphase absolviert haben sollten. Das führt zu einem vollen und herausfordernden ersten Semester. Darum wurden die Module, die sich explizit mit Methoden und dem wissenschaftlichen Arbeiten beschäftigen, in das dritte und vierte Semester gelegt. Ab dem ersten Semester werden jedoch kontinuierlich wissenschaftliche Zugänge und Ansätze in verschiedenen Modulen vermittelt. Beginnend mit dem Modul H1 „Biomedizinische Grundlagen für das Hebammenstudium“, das ungeachtet der Modulbezeichnung ein hebammenspezifisches Propädeutikum darstellt und eine breite Sicht auf das wissenschaftliche Denken und eine solide Grundausstattung in diesem Bereich bietet. Der langjährige Modulverantwortliche konnte dies den Gutachter:innen vor Ort eindrücklich vermitteln. Die Gutachter:innen folgen den Ausführungen der Hochschule und sehen das wissenschaftliche Arbeiten ausreichend im Studiengang abgebildet. Eine Folgefrage der Gutachter:innen zur Platzierung eines Moduls zu Biomedizinischen Grundlagen so früh im Studienverlauf hatte sich damit geklärt.

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach Modul H18b „Vertiefung der Hebammenarbeit in verschiedenen Settings“ im fünften Semester. Die Hochschule führt aus, dass Modul H18b das einzige Wahlpflichtmodul im Studienverlauf ist und zur Stärkung der praktischen Orientierung des Studiengangs als Reaktion auf die Evaluationsergebnisse im Revisionsprozess konzipiert wurde. Durch die engen Vorgaben des HebRefG zu Inhalten und zeitlichen Dimensionen, bleibt in einem siebensemestrigen Studiengang nicht viel Zeit für Wahlinhalte, sonst müsste der Studiengang auf acht Semester erweitert werden. Die Studierenden können alternativ das Modul H18a wählen und theoretische Inhalte vertiefen, oder in Modul 18b praktische Inhalte vertiefen oder für die Berufszulassung fehlende Praxisinhalte nachholen.

Ein letztes Thema in Bezug auf das Curriculum des Hebammenstudiengangs war der Zeitpunkt der Bachelorarbeit, welche zeitlich vor dem Examen für die Berufszulassung liegt. Die Hochschule erklärt, dass die Reihenfolge aus dem Modellstudiengang übernommen wurde und mit guten Erfahrungswerten hinterlegt ist. Zunächst sind die Studierenden im sechsten Semester noch nahe dran am wissenschaftlichen Arbeiten, welches in den vorherigen Semestern vermittelt wurde. Darüber hinaus ist die Bachelorarbeit eine Voraussetzung für die Berufszulassung nach den bestandenen staatlichen Prüfungen. Wenn die Bachelorarbeit erst nach dem Examen geschrieben und korrigiert wird, kommt es erfahrungsgemäß zu Verzögerungen in der Berufszulassung nach dem eigentlichen Abschluss des Studiums. Die Bachelorarbeit wird durch die Reihenfolge zudem ernster genommen. Seit dem Jahr 2020 ist den Studierenden prinzipiell freigestellt, ob sie die Bachelorarbeit im sechsten oder siebten Semester schreiben. In der letzten Kohorte haben nur zwei von 39 Studierenden die Bachelorarbeit in das siebte Semester geschoben. Die zeitnahe Berufszulassung ist für die Studierenden der ausschlaggebende Faktor dafür, die Bachelorarbeit bereits im sechsten Semester zu schreiben. Die Gutachter:innen können die Begründung der Hochschule und die Studienstruktur gut nachvollziehen.

Eine Empfehlung der Gutachter:innen an die Hochschule auf Basis der Gespräche war, dass das Professionsverständnis der Hebammen und damit einhergehende theoretische und wissenschaftliche Inhalte sowie die Benennung der entsprechenden Module im Modulhandbuch: Studienverlaufsplan und die zeitliche Verortung dieser Module perspektivisch zur nächsten Akkreditierung überprüft und überarbeitet werden sollten. Die Gutachter:innen empfehlen dies im Sinne eines kontinuierlichen Monitorings und im Hinblick auf die Übernahme von Elementen/Modultiteln/Strukturen aus dem vorhergehenden Modellstudiengang.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangstitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachter:innengremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr-/Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind. Die gemäß den gesetzlichen Vorgaben erforderlichen Inhalte sind nach Ansicht der Gutachter:innen vollständig im Curriculum abgebildet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Das Wochenbett als zentrales Arbeitsfeld der Hebammen sollte sich im Modulhandbuch/Studienverlaufsplan in den theoretischen Modulen explizit wiederfinden.
- Das Professionsverständnis der Hebammen und damit einhergehende theoretische und wissenschaftliche Inhalte sowie die Benennung der entsprechenden Module im Modulhandbuch/Studienverlaufsplan und die zeitliche Verortung dieser Module sollte perspektivisch zur nächsten Akkreditierung überprüft und ggf. überarbeitet werden

Studiengang 02 Pflege, B.Sc.

Sachstand

Der Aufbau des Studienprogramms mit seinen Modulen orientiert sich an den Anforderungen der §§ 37–39 aus dem (PflBG) vom 17. Juli 2017 und den §§ 30–40 PflAPrV. Die in der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18) geforderten Mindestvorgaben von 2.100 Stunden Theorie und 2.300 Stunden Praxis im Berufsfeld sind gegeben. Dabei wechseln sich die Lehre an der Hochschule und Praxisphasen im Berufsfeld ab und bauen inhaltlich aufeinander auf. Die Hochschule hat in Tabelle 1 des Selbstberichts (Kriterium § 12 Abs. 1 „Curriculum“ – BA Pflege) eine detaillierte Darstellung der Integration der geforderten Kompetenzen in die Module des Studiengangs erstellt.

Für die primärqualifizierend Studierenden ist der Studiengang „**Pflege**“ in Vollzeit ist wie folgt aufgebaut:

| | | | | | |
|-----------------------|--|---|---|--|--|
| 1.Semester 30 ECTS | P01 Gesundheits- Assessment 10 ECTS | P02a Vitalfunktionen 10 ECTS | | P03 Einführung in die Pflegewissenschaft 10 ECTS | |
| 2.Semester 30 ECTS | P04 Klinische Assessments und Prinzipien pflegerischen Handelns 10 ECTS | P05 Pflege in der inneren Medizin 10 ECTS | | P02b Humanbiologie 5 ECTS | P06 Konzepte gesundheits- und pflegewissens- chaftlichen Handelns 5 ECTS |
| 3.Semester 30 ECTS | P07 Pflegepraxis I 10 ECTS | P08 Perioperative Pflege 10 ECTS | | P09 Pflege in der Geburtshilfe und Pädiatrie 10 ECTS | |
| 4.Semester 30 ECTS | P10 Pflegepraxis II 10 ECTS | P11 Psychiatrische und Neurologische Pflege 10 ECTS | | P12a Quantitative Forschung 5 ECTS | P12b Qualitative Forschung 5 ECTS |
| 5.Semester 30 ECTS | P13 Pflegepraxis III 10 ECTS | P14 Pflege alter Menschen 10 ECTS | | P15 Strukturen der Gesundheitsversorgung 10 ECTS | |
| 6.Semester 30 ECTS | P16 Pflegepraxis IV 10 ECTS | P17 Pflege von Personen mit onkologischen Erkrankungen 10 ECTS | | P18 Evidenzinformierte Praxis in der Pflege 10 ECTS | |
| 7.Semester 30 ECTS | P19 Pflegepraxis V 20 ECTS | | | P20 Bachelorarbeit 10 ECTS | |
| 8.Semester 30 ECTS | P21a Pflegepraxis VI 10 ECTS (Praktisches Examen) | P22 Intra- und Entscheidungs- findung in kritischen Pflegesituationen 5 ECTS (schriftliches Examen) | P23 Kommunikation, Interaktion und Beratung 5 ECTS (Schriftliches Examen) | P24 Fundiertes Handeln in hochkomplexen Pflegesituationen 5 ECTS (Schriftliches Examen) | P25 Care Management und Qualitätssicherung 5 ECTS (Mündliches Examen) |

Abb. 2: Studienverlauf Bachelorstudiengang „Pflege“.

Das Curriculum für Studierende mit Berufsberechtigung in einem geregelten Pflegeberuf ist wie folgt aufgebaut:

| | | | | | |
|------------------------------|--|---|--|--|--|
| 1.Semester 30 ECTS | P15 Strukturen der Gesundheitsversorgung 10 ECTS | | P02a Vitalfunktionen 10 ECTS oder P01 Gesundheits-Assessment 10 ECTS | P03 Einführung in die Pflegewissenschaft 10 ECTS | |
| 2.Semester 30 ECTS | P12a Quantitative Forschung 5 ECTS | P12b Qualitative Forschung 5 ECTS | P11 Psychiatrische und neurologische Pflege 10 ECTS oder P17 Pflege von Personen mit onkologischen Erkrankungen 10 ECTS | P02b Humanbiologie 5 ECTS | P06 Konzepte gesundheits- und pflegewissenschaftlichen Handelns 5 ECTS |
| 3.Semester 30 ECTS | P14 Pflege alter Menschen 10 ECTS oder P09 Pflege in der Geburtshilfe und Pädiatrie 10 ECTS | | P21b Berufsfeldorientierung in der Gesundheitsversorgung 10 ECTS oder P21c Berufsfeldorientierung in der Gesundheitsversorgung – Schwerpunkt Praxisanleitung 10 ECTS | MIG W8 Care Management im Gesundheitswesen 10 ECTS oder MIG8 Qualitäts- und Risikomanagement 10 ECTS | |
| 4.Semester 30 ECTS | MIG W9 Kritisches Denken und Handeln im Management der Gesundheitsversorgung 10 ECTS oder IHS11 Health inequalities in and between Countries 10 ECTS | | P18 Evidenzinformierte Praxis in der Pflege 10 ECTS | P20 Bachelorarbeit 10 ECTS | |

Abb. 3: Studienverlauf Bachelorstudiengang „Pflege“ unter pauschaler Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen im Umfang von 120 CP.

Die Anrechnung der Kompetenzen im Umfang von 120 CP, welche die Studierende durch ihre Ausbildung erworben haben, erfolgt pauschal auf die Praxismodule (P07, P10, P13, P16, P19 und P21a) sowie die Theoriemodule P04, P05, P08 und die Module der staatlichen Prüfungen P22 bis P25. Die Äquivalenz der Kompetenzen erfolgt über einen Äquivalenzabgleich (vgl. Anlage 27 „Pauschale Anrechnung Pflegeberuf“).

Die Module P21b „Berufsfeldorientierung in der Gesundheitsversorgung“ und P21c „Berufsfeldorientierung in der Gesundheitsversorgung – Schwerpunkt Praxisanleitung“ werden nur für die Studierenden angeboten, die in der verkürzten Variante studieren. Die Module MIG W8 Care Management im Gesundheitswesen und MIG8 „Qualitäts- und Risikomanagement“ sowie MIG W9 „Kritisches Denken und Handeln im Management der Gesundheitsversorgung“ besuchen die Studierenden der verkürzten Variante zusammen mit den Studierenden des Studiengangs Management in der Gesundheitsversorgung. IHS11 „Health inequalities in and between Countries“ ist ein Modul des Studiengangs International Health Sciences. Die anderen Module besuchen alle Pflegestudierende zusammen.

Aus dem in Abb. 2 aufgeführten Curriculum absolvieren die Studierenden in vier Semestern Pflichtmodule (P03, P06, P15, P02b, P12a, P12b, P18, P20), in denen vorwiegend wissenschaftliche Kompetenzen, aber auch zusätzliche Fachkompetenzen erarbeitet und gefestigt werden. Da Studierende mit abgeschlossener Berufsausbildung oft unterschiedliche Kompetenzen entwickelt haben und ihre berufliche Zukunft nach unterschiedlichen Perspektiven ausrichten, sind in diesen Studienverlauf zudem Wahlpflichtmodule integriert. Solche Module bieten Wahlmöglichkeiten entweder bezüglich der schon entwickelten oder der noch zu entwickelnden Pflegefachkompetenzen (zum Beispiel zwischen P09, Pflege in der Geburtshilfe und Pädiatrie, und P14, Pflege alter Menschen), um insbesondere die generalistische Ausrichtung des Pflegeberufes zu reflektieren. Im Studienverlauf, der auf einer abgeschlossenen Ausbildung in einem geregelten Pflegeberuf basiert, können die Studierenden zwei der vier Modulen MIG W8 „Care Management im Gesundheitswesen“, MIG8 „Qualitäts- und Risikomanagement“, MIG W9 „kritisches Denken und Handeln im Management in der Gesundheitsversorgung“ und IHS 11 „Health Inequalities in and between Countries“ auswählen. Diese Module werden im achtsemestrigen Studienverlauf nicht angeboten, ansonsten unterscheiden sich die zwei Studienverläufe (bis auf die angerechneten Module) nicht.

Die drei Module im ersten Semester (P01, P02a, P03) führen Studierende in die Grundlagen der Gesundheits- und Pflegewissenschaften ein, um die pflegerischen Fachkompetenzen und das Fachwissen im ersten Schritt aufzubauen. Im zweiten Semester wird auf erstellten Grundlagen erweiternd aufgebaut. Es werden weitere Aktivitäten des täglichen Lebens besprochen und verwandte pflegerische Fähigkeiten vermittelt (P04), tiefgründiger pflegewissenschaftliche Theorien erarbeitet (P06) und weiteres physiologisches und pathophysiologisches Fachwissen erlangt (P02b, P05). Nachdem in den ersten beiden Semestern Grundlagen geschaffen wurden, werden in den Semestern drei bis sechs spezifische Pflegekontexte, die die variable und generalistische Natur moderner hochkomplexer Pflegekontexte widerspiegeln, erarbeitet (P08, P09, P11, P14, P17).

In beiden Studienverläufen entwickeln die Studierenden professionelles pflegerisches Handeln durch die kontinuierliche Verknüpfung der theoretischen Inhalte des Studiums mit realen Pflegesituationen und Arbeitsprozessen im Berufsfeld. Zu diesem Zweck wurden die im Pflegeberufegesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe gesetzlich verankerten 2.300 Praxisstunden in der hochschulischen Pflegeausbildung im Studiengang Pflege vollständig integriert. Die Praxisphasen wechseln während des gesamten Studiums mit den Theoriephasen ab. Die klinisch-praktische Ausbildung findet in sechs Praxismodulen (P07, P10, P13, P16, P19, P21a) und weiteren ausgewiesenen Praxisstunden innerhalb der Module P01, P04, P08, P14 und P17 statt. Die Gestaltung der Praxisanteile berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben: Jeweils 400 Stunden werden in der Akutpflege im Krankenhaus, in Senioreneinrichtungen, in der häuslichen und ambulanten Pflege bzw. ambulanten Bereichen absolviert.

Insgesamt 2.140 Stunden Praxis absolvieren die Studierenden in stationären und ambulanten Einrichtungen der Akut- und Langzeitversorgung nach § 7 PflBG, die vertraglich mit der Hochschule Fulda kooperieren. Weitere 160 Stunden Praxis wurden durch praktische Lerneinheiten in Form von skills- und simulationsbasiertem Lernen an der Hochschule ersetzt (vgl. § 38 Abs. 3, S. 4 PflBG).

Die Koordination und Organisation der Praxisanteile liegt gemäß § 38 Abs. 4 PflBG und § 30 Abs. 3 PflAPrV in der Verantwortung der Hochschule. Als dualer Studiengang wird mit Inkrafttreten des Pflegestudiumstärkungsgesetzes (PflStudStG) § 38a die Verantwortung für Organisation und Durchführung der Praxiseinsätze auf die Praxiseinrichtung übertragen. In § 4 des Kooperationsvertrages sind die Pflichten der Einrichtung geregelt. Diese beinhalten, dass, entsprechend eines Ausbildungsplans, die Praxiseinsätze durchgeführt werden und mindestens 10 % der praktischen Ausbildungszeit unter geplanter und strukturierter Praxisanleitung stattfindet.

Für die Praxisbegleitung wird pro Studierende:m jeweils ein Praxisbesuch in jeder Praxisphase durchgeführt, dies entspricht acht Besuchen während des Studiums. Vorbereitung, Reflexion und Nachbereitung der klinisch-praktischen Studienanteile vervollständigen die Praxisbegleitung.

Nach Berechnung des zeitlichen Aufwandes werden für jeden Studierenden pro Praxismodul durchschnittlich 16 Stunden angenommen. Die Praxisbegleitung findet an allen Lernorten der Ausbildung sowohl an der Hochschule als auch im Berufsfeld statt und ist in ein curriculares Gesamtkonzept eingebettet. Die methodisch-didaktische Gestaltung, die Begleitung der Studierenden (Abnahme der Prüfung) und die Reflexion des beruflichen Handelns im Rahmen des praktischen Anteils der staatlichen Prüfung versteht die Hochschule als originäre Praxisbegleitungsaufgabe der Hochschullehrenden. Am Fachbereich wurde ein umfassendes Konzept für die Praxisbegleitung in den primärqualifizierenden Studiengängen der Gesundheitsberufe entwickelt (Anlage „Konzept_Praxisbegleitung“). Im Konzept sind die Kooperationskliniken und -partner gelistet, die grundsätzlichen Ziele und Aufgaben der Praxisbegleitung sowie Formen und Inhalte derselben beschrieben. Für jede einzelne Praxisphase ist ein zweiseitiges Konzept für die Durchführung des konkreten Praxisbegleitbesuchs und eine detaillierte Auflistung von anfallenden Tätigkeiten (z.B. Fahrzeiten, Feedback, Vorbereitungsgespräch, Kontrolle Tätigkeitskataloge, Modulentwicklung) sowie den dafür anfallenden Stundenkontingenten enthalten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über einige Aspekte des Curriculums. Zunächst merken die Gutachter:innen an, dass das Curriculum gemäß den Modultiteln in Teilen eher medizinorientiert wirkt. Die Hochschule erklärt daraufhin, dass nahezu keine ausschließlich medizinisch aufgestellten Module enthalten sind. Die medizinischen Inhalte sind immer eingebettet in den Pflegegedanken/pflegerisches Framework. Die pflegerischen Inhalte überwiegen deutlich. Ein Grundgedanke ist jedoch, pflegerische und medizinische Inhalte gemeinsam zu vermitteln. Das einzig rein medizinische Modul ist P02a „Vitalfunktionen“. In den Modulen, die gemeinsame Inhalte vermitteln, werden praktisch ausgerichtete Modulprüfungsformate eingesetzt. Die Gutachter:innen können die Ausführungen der Hochschule nachvollziehen und sehen den pflegerischen Ansatz und die erforderlichen Inhalte als gegeben. Um dies deutlicher zu machen, empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule die Modulbezeichnungen über den gesamten Studienverlauf hinweg an Pflegephänomenen auszurichten.

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach dem Verständnis der Hochschule zu pflegerischen Vorbehaltsaufgaben im „Pflegeprozess“ und der Abbildung im Curriculum. Die Hochschule führt ihre Auffassung des Pflegeprozesses umfassend auf, verweist dabei auf das Erfassen und Erkennen von Krankheitsbildern, welches den Studierenden über Fallarbeiten nahegebracht wird. Im Rahmen dieser Case Management Fälle werden auch andere Berufsgruppen einbezogen, um interprofessionelle Kompetenzen zu stärken und die realen Gegebenheiten möglichst natürlich abzubilden. Das Curriculum umfasst Module, die sich dezidiert mit dem Pflegeprozess beschäftigen, implizit findet sich der Ansatz in vielen Modulen wieder. Die Hochschule verweist z.B. auf Modul P03 „Einführung in die Pflegewissenschaft“ und die Praxismodule als Grundlage für die Fallarbeit. Die Gutachter:innen konnten sich überzeugen, dass die Hochschule die Vorbehaltsaufgaben mitdenkt und im Curriculum ausreichend integriert hat. Um dies für die Studierenden besser sichtbar zu machen, empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule, die Vorbehaltsaufgaben im Modulhandbuch über den gesamten Studienverlauf hinweg auch transparent auszuweisen.

Als ein weiteres wichtiges Element pflegerischer Arbeit sehen die Gutachter:innen die evidenzinformierte Praxis. Sie lassen sich erklären, wie die Hochschule dies über die Fallbesprechungen hinaus im Studiengang als grundlegenden Ansatz sichert. Die Hochschule legt dar, dass in verschiedenen Modulen mit Journal Clubs gearbeitet wird. Die Studierenden identifizieren in der Praxis zunächst eine konkrete Problemstellung. In den Journal Clubs wird Evidenz gesammelt und werden die identifizierten Artikel und Inhalte auf Relevanz, Methodik und Aussagekraft hin bewertet, auch unter praktischen Gesichtspunkten. Die Ergebnisse werden daraufhin möglichst wieder in die Praxis übertragen. Deshalb sieht die Hochschule die Praxiseinsätze als ein unerlässliches Element für die Grundlegung evidenzbasierter Praxis. Journal Clubs werden auch im Rahmen von Praxismodulen genutzt, in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Praxisanleiter:innen. Die Hochschule bietet dafür eigens einen Workshop für Praxisanleiter:innen an, um die

evidenzbasierte Arbeit im Krankenhaus zu verbessern. Dieser Workshop wird sehr gut angenommen und verzeichnete im letzten Durchlauf ca. 20 Teilnehmer:innen. Es besteht dahin gehend großes Interesse bei den Kooperationseinrichtungen. Bisher verfügen die Kooperationseinrichtungen über keine hochschulisch qualifizierten Praxisanleiter:innen, sind aber proaktiv dabei entsprechendes Personal zu suchen oder nachzuqualifizieren, um die Vorgaben des Pflegeberufgesetzes bis 2029 erfüllen zu können. Die Hochschule verweist darauf, ein hochschulisches Qualifizierungskonzept für Praxisanleiter:innen zu entwickeln. Die Gutachter:innen begrüßen die Bemühungen der Hochschule im beschriebenen Bereich und sehen die evidenzbasierte Praxis im Curriculum gut vermittelt.

Im Zusammenhang mit der Weiterbildung von Praxisanleiter:innen sprechen die Gutachter:innen mit der Hochschule über Modul 21c „Berufsfeldorientierung in der Gesundheitsversorgung – Schwerpunkt Praxisanleitung“. Die Hochschule legt dar, dass das Modul besonders von den Aufbaustudierenden mit pauschaler Anrechnung von bis zu 120 CP als zentrales Element für die zertifizierte Praxisanleiter:innenweiterbildung genutzt wird. Weitere Inhalte sind in beiden oben angeführten Studienverläufen enthalten, in Modul 21c wird der pädagogisch-didaktische Hintergrund gelegt. Die Nachweise für die benötigte praktische Erfahrung müssen sich die Studierenden erarbeiten und bescheinigen lassen. Das zuständige Landesamt ist involviert und vergibt bei Vorliegen der praktischen Nachweise und auf Basis der ins Curriculum integrierten Inhalte das Zertifikat als Praxisanleiter:in.

Die Praxiszeit im Studiengang beläuft sich auf genau 2.300 Stunden (77 CP). Die Gutachter:innen erkundigen sich, warum die Hochschule so knapp geplant hat und damit eventuelle Ausfälle hinsichtlich der gesetzlichen Vorgaben kaum kompensieren kann. Die Hochschule erklärt, dass der Fachpraktische Unterricht im genehmigten Umfang ebenfalls ins Curriculum integriert ist. Mit der Umstellung auf ein duales Studium kommen die Studierenden insgesamt auf mehr als 2.300 Stunden klinisch-praktischer Ausbildung. In den vorlesungsfreien Zeiten besteht zusätzlich ein Puffer um ggf. fehlende Stunden nachzuholen. Bisher war die Erbringung der nötigen Praxisstunden noch nie problematisch. Perspektivisch wird im achten Semester weitere Praxiszeit eingebunden. Die Gutachter:innen sehen die notwendige Praxiszeit, inklusive eines Puffers und dem zusätzlichen fachpraktischen Unterricht adäquat im Curriculum enthalten, aber nicht ausreichend transparent abgebildet. Sie empfehlen der Hochschule daher, die Praxiszeiten nachvollziehbar abzubilden.

Aus aktuellem Anlass werden die Implikationen des Pflegestudiumstärkungsgesetzes und die Umsetzung im Studiengang besprochen. Dabei kommen zentral die Umstellung auf ein duales Studium (siehe auch Bewertung § 12 Abs. 6 „Besonderer Profilanpruch“) und die Übertragung heilkundlicher Kompetenzen zur Sprache. Die Umstellung auf ein duales Studium mit verantwortlichen Praxiskooperationseinrichtungen ist erfolgt. Einige Studierende erhalten bereits die dadurch vorgesehene Vergütung, in anderen Praxiskooperationseinrichtungen ist die Umstellung zum Zeitpunkt der Begehung noch im Fluss. Die Hochschule steht im Austausch mit den Einrichtungen und ist bemüht, den Prozess zu begleiten und zu informieren. Die Gutachter:innen begrüßen dies und empfehlen der Hochschule im Zuge dessen, die Studierenden bei der zügigen Umsetzung der Entlohnung im Rahmen des dualen Studiums und der Vorgaben des Pflegestudiumstärkungsgesetzes zu unterstützen.

Die im Gesetz enthaltene Heilkundeübertragung stellt die Hochschule vor größere Herausforderungen. Die Hochschule befindet sich diesbezüglich in Kommunikation mit verschiedenen Stellen, auch der Bundesdekanekonferenz. Die Heilkundeübertragung wird als Chance für die akademische Pflege aufgefasst und man ist sich des Drucks bewusst, die notwendigen Module bis 2025 aufzubauen, zu integrieren und als Änderungsanzeige beim Akkreditierungsrat einzureichen. Die Hochschule verweist auf Modellvorhaben, die 900 Stunden in Form mehrerer Module darstellen, so aber nicht in ein schon achtsemstriges Curriculum integriert werden können (was auch gesetzlich nicht gefordert ist). Die Inhalte der Modellmodule sind zum Teil bereits im Curriculum enthalten, weitere Inhalte sollen bis 2025 den gesetzlichen Anforderungen entsprechend integriert werden. Dabei besteht eine enge Zusammenarbeit mit der Hochschule in FFM, die eben-

falls einen primärqualifizierend-dualen Pflegestudiengang anbietet. Für die Umsetzung ist die Eingliederung von zwei Mediziner:innen in das Staatsexamen erforderlich, die Lehre in dem Bereich übernehmen müssen. Personell sind Mediziner:innen an der HFD gut vertreten. Noch ist allen Beteiligten, auch den Gutachter:innen, unklar, welche Kompetenzen genau in welcher Form in das Curriculum zu integrieren sind. Die Gutachter:innen nehmen wahr, dass die Hochschule proaktiv dabei ist, die Vorgaben umzusetzen. Sie halten es für notwendig, dass die erweiterten heilkundlichen Kompetenzen nach dem Pflegestudiumstärkungsgesetz, gemäß den zeitlichen Vorgaben, in den Studiengang integriert werden müssen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangstitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachter:innengremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr-/Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind. Die gemäß den gesetzlichen Vorgaben erforderlichen Inhalte sind nach Ansicht der Gutachter:innen im Curriculum abgebildet, müssen jedoch noch um die neuen Vorgaben des Pflegestudiumstärkungsgesetzes ergänzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die erweiterten heilkundlichen Kompetenzen nach dem Pflegestudiumstärkungsgesetz müssen, gemäß den zeitlichen Vorgaben, in den Studiengang integriert werden.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Modulbezeichnungen sollten über den gesamten Studienverlauf an Pflegephänomenen ausgerichtet werden.
- Die Vorbehaltsaufgaben sollten im Modulhandbuch über den gesamten Studienverlauf hinweg transparent ausgewiesen werden.
- Die Praxiszeiten sollten nachvollziehbar abgebildet werden.
- Die Hochschule sollte die Studierenden bei der zügigen Umsetzung der Entlohnung im Rahmen des dualen Studiums und der Vorgaben des Pflegestudiumstärkungsgesetzes unterstützen.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Mobilitätsfenster sind in beiden Studiengängen aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden.

Unterstützung in der Organisation von Mobilitätsphasen bekommen Studierende beider Studiengänge durch den:die Referent:in für Internationales am Fachbereich, der:die die Beratung und Betreuung der Studierenden in enger Zusammenarbeit mit dem International Office der Hochschule in allen Angelegenheiten studienbezogener Auslandsmobilität übernimmt (z. B. Förderprogramme zur Finanzierung der Auslandsaufenthalte oder Anerkennungsverfahren im Ausland erworbener Studienleistungen). Die Hochschule Fulda nutzt ein zentrales, über das International Office der Hochschule gesteuertes, digitales Mobilitätsmanagementsystem (Softwaretool Mobility-Online). Über dieses liegen sämtliche Daten zur geplanten, laufenden und abgeschlossenen Auslandsmobilität vor; Prozesse lassen sich transparent nachvollziehen. Der Fachbereich unterhält Kooperationen mit ausländischen Hochschulen und bietet Finanzierungshilfen.

Ein Auslandsstudium kann insbesondere an einer kooperierenden ausländischen Partnerhochschule, aber auch an einer anderen anerkannten Hochschule oder an einer mit einer Hochschule kooperierenden Praxiseinrichtungen im Ausland absolviert werden, soweit der Erwerb der Berufsbefähigung nach PfIBG oder HebG dem nicht entgegensteht. Im Ausland erworbene ECTS-Punkte erkennt die Hochschule in vollem Umfang an, wenn keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Dies ist im Learning-Agreement durch die Studiengangsleitung vor dem Auslandsstudium festzustellen.

Die Anerkennung von hochschulischen Leistungen für beide Studiengänge ist in § 22 der ABPO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach dem Verständnis der Hochschule von Mobilitätsfenstern in den beiden Studiengängen. Die Hochschule erklärt, dass die beiden Studiengänge im dualen Studienmodell konzipiert sind, jeweils zu einer staatlichen Anerkennung führen und deshalb stark getaktet sind. Die Hochschule ermöglicht über Förderprogramme und individuelle Beratung Auslandserfahrungen im Studium. Im Pflegestudiengang kommen dafür z.B. Verbindungen zu Hochschulen in Finnland und Spanien infrage. Im Hebammenstudiengang erschweren die Vorgaben zur Umsetzung der Praxiszeiten, inkl. der 25 % angeleiteter Praxiszeit, einen Auslandsaufenthalt maßgeblich. Die anwesende Vertreterin der für die Berufszulassung der Hebammen zuständigen staatlichen Stelle bestätigt, dass dies nur in Ausnahmefällen mit einer Genehmigung durch das zuständige Ministerium möglich ist.

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind in den beiden Studiengängen und an der Hochschule grundsätzlich geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen. Da die beiden Studiengänge einen besonderen Profilanspruch haben (dual) und die Bedingungen für die Vergabe der staatlichen Anerkennung erfüllt sein müssen, wird die Realisierung von Auslandsaufenthalten in der Praxis jedoch erschwert. Die Gutachter:innen können die Problematik nachvollziehen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Hebammenkunde, B.Sc.

Sachstand

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Als Mobilitätsfenster im Studienverlauf nennt die Hochschule das sechste Semester in der Kalenderwoche 33 bis 41. Den in diesem Zeitraum vorgesehenen OP-Einsatz müssten die Studierenden im siebten Semester in der Kalenderwoche 9 und 10 nachholen. Studierende, die sich für ein Auslandssemester entscheiden, müssen ihr Studium für ein Jahr unterbrechen, da sie nur im Wintersemester in der nachfolgenden Kohorte wiedereinsteigen können.

Die Anerkennung von Theoriemodulen ist bei Erwerb von vergleichbaren Kompetenzen möglich. Praxisphasen im Ausland, die im Studium anerkannt werden können, müssen mit durch das Landesamt für Gesundheit und Pflege genehmigter Praxisanleitung durchgeführt werden.

Seit dem Jahr 2012 haben sechs Studierende Auslandserfahrungen sammeln können. Anfang 2024 ist eine Absolventin für ein mehrmonatiges, aus Erasmus Mitteln gefördertes Praktikum in Frankreich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Pflege, B.Sc.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Im Sommersemester 2023 sind am Fachbereich Gesundheitswissenschaften 22 Professuren und eine Vertretungsprofessur besetzt. Bis zum Sommersemester 2024 soll ein Aufwuchs auf 29 Professuren erfolgen. Laut Hochschule stehen vier Besetzungsverfahren (Hebammenwissenschaften, Qualitative Gesundheitsforschung und Intersektionalität, Medizin mit Schwerpunkt Neurologie und Angewandte Sozial- und Gesundheitspsychologie) vor dem Abschluss. Im März 2023 wurden am Fachbereich drei weitere Professuren ausgeschrieben (Medizin mit Schwerpunkt Allgemeinmedizin, Hebammenwissenschaft und Statistik in den Gesundheitswissenschaften).

Die Voraussetzungen zur Einstellung von "Lehrkräften für besondere Aufgaben" an den hessischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium, didaktische Kenntnisse und Fähigkeiten sowie pädagogische Eignung. Darüber hinaus wird in der Regel eine mindestens dreijährige Berufserfahrung nach Studienabschluss gefordert.

Eine formale Regelung, wer Lehrbeauftragte:r werden kann, ist dadurch gegeben, dass Lehrbeauftragte grundsätzlich auch zu Prüfungen berechtigt sind. Prüfer:innen benötigen mindestens einen vergleichbaren Abschluss. Lehrbeauftragte können demnach Personen sein, die mindestens einen ersten Hochschulabschluss in dem für das zu lehrende Gebiet relevanten Bereich abgeschlossen haben und entweder wissenschaftliche Mitarbeiter:innen des Fachbereichs sind oder in dem für das zu lehrende Gebiet relevanten Bereich umfassende Praxis- oder Forschungserfahrungen gesammelt haben. Lehrbeauftragte werden insbesondere dort eingesetzt, wo durch den aktuellen Praxisbezug oder dem Forschungsbezug die Lehre in den Modulen bereichert wird.

Die hessischen Fachhochschulen bieten gemeinsam ein jährliches Weiterbildungsprogramm an. Ziel ist es, abgestimmt mit den Personalentwicklungskonzepten der einzelnen Hochschulen, ein attraktives Programm zu organisieren. Mitglieder der Arbeitsgruppe wissenschaftliche Weiterbildung der hessischen Fachhochschulen (AGWW) sind die Hochschule Darmstadt, die Fachhochschule Frankfurt am Main, die Hochschule Fulda, die Technische Hochschule Mittelhessen, die Hochschule RheinMain und die Hochschule Geisenheim. Die Seminare, Workshops und andere spezifische Weiterbildungsveranstaltungen richten sich an alle Professor:innen, alle Mitarbeiter:innen der hessischen Fachhochschulen und ihre Lehrbeauftragten. Die Themenbereiche umfassen Führungskompetenz, Hochschuldidaktik, Hochschulentwicklung, Methodenkompetenz und Sozialkompetenz. Besonders hervorzuheben sind die hochschuldidaktischen Einführungswochen für neu berufene Professor:innen. Darüber hinaus haben hauptberuflich Lehrende die Möglichkeit der fachlichen Weiterqualifikation durch Forschung und Teilnahme an Tagungen auf Kosten des Fachbereichs.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach Qualifizierungsmöglichkeiten für die Lehrenden. Die Hochschule legt dar, dass neu berufene Professor:innen zu Beginn des Dienstverhältnisses eine Deputatsreduktion von zwei SWS für die Belegung eines didaktischen Grundprogramms erhalten. Zudem wird ein umfassendes internes Fortbildungsprogramm im Bereich Didaktik angeboten. Für

die Hebammen hat der Fachbereich eine In-House Fortbildung für die Simulationsprüfungen zur Vorbereitung des Staatsexamens eingeführt. Diese In-House Fortbildung war mit einer großen Investition seitens des Fachbereichs verbunden.

Die Gutachter:innen sprechen darüber hinaus mit der Hochschule über die Konditionen für Lehrbeauftragte, die in den beiden Studiengängen auch zur Kompensation für erkranktes oder anderweitig verhindertes Stammpersonal (z.B. Deputatsreduktion Promotion Hebammen, siehe unten) eingesetzt werden. Die Hochschule erklärt, Lehrbeauftragte auch aus eigenem Nachwuchs zu rekrutieren und so gezielt Nachwuchsförderung zu betreiben. Die fachaffinen Kolleg:innen sind für die Gewinnung von einschlägigen Lehrbeauftragten, entsprechend der Einstellungsregelungen, verantwortlich. In den beiden Studiengängen werden naturgemäß auch viele Mediziner:innen für die Lehre benötigt, im Pflegestudiengang wird dieser Anteil mit den Vorgaben des Pflegestudiumstärkungsgesetz zur Übertragung heilkundlicher Tätigkeiten noch ansteigen. Unter anderem deshalb wird am Fachbereich eine Professur im Bereich Medizin aufgebaut. Die Hochschule merkt an, dass es herausfordernd ist Lehrbeauftragte, z.B. im Bereich Medizin, zu gewinnen, insbesondere, da die Stundensätze für Lehrbeauftragte mit 45€/Stunde keine attraktive Vergütung darstellen. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule, den Stundensatz von derzeit 45€/Stunde zu erhöhen, um mehr geeignete Lehrbeauftragte akquirieren zu können.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Hebammenkunde, B.Sc.

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrplanung eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind 13 hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang pro Kohorte zu erbringenden 374 SWS 55 % (206 SWS) abdecken. Aus derselben Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und das Praxisreferat decken 45 % (168 SWS) der Lehre ab. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 55 % (206 SWS).

In den Hebammenwissenschaften wurden zum 1.9.2023 zwei Professuren besetzt. Die Hochschule verweist auf den gravierenden Mangel an berufungsfähigen Hebammen. Deshalb hat sich der Fachbereich entschlossen, diese Stellen zur Förderung des Nachwuchses zu nutzen. Die Stelleninhaberinnen bringen, entgegen der sonstigen Regelungen, noch keine abgeschlossene Promotion mit. Sie werden eng in der wissenschaftlichen Arbeit bei der Fertigstellung ihres Promotionsvorhabens betreut und in der Zeit vom Lehrdeputat entlastet.

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „Hebammenkunde“ und das Lehrdeputat hervor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Die Gutachter:innen nehmen wahr, dass die Stelleninhaberinnen der Professuren im Studiengang noch keine abgeschlossene Promotion haben und erkundigen sich, wie der Umgang damit vorgesehen ist. Die Hochschule erklärt, dass den zwei Personen eine Deputatsreduktion von neun SWS für das Verfassen der Dissertation gewährt wird. Eine dritte Person, die im Studiengang lehrt und eine Promotionsstelle am Promotionszentrum Public Health der Hochschule innehat, bringt 30 % ihres VZÄ in die Lehre im Studiengang Hebammenkunde ein und wendet die restlichen 70 % für die Promotion auf.

Die Hochschule legt dar, dass der Personalmangel im Bereich professorabler Hebammen eklatant ist und in den vergangenen Jahren Promotionen an der Hochschule Fulda, die im selben Modell durchgeführt wurden, von den Promovendinnen abgebrochen wurden. Viele akademisch qualifizierte Hebammen wollen nach dem Studium zunächst praktisch tätig sein und erst anschließend eventuell wieder als Lehrende/Promovendin an eine Hochschule wechseln. Die Gutachter:innen können die Herausforderungen bei der Besetzung entsprechender Stellen gut nachvollziehen und kennen die Schwierigkeiten aus eigenen Erfahrungen. Die anwesende Vertreterin des für die Hebammen in Hessen zuständigen Ministeriums verweist darauf, dass gemäß dem Hebammenreformgesetz eine Studiengangsleitung eines primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs für Hebammen aktuell lediglich über eine Berufszulassung als Hebamme und einen beliebigen Bachelorabschluss verfügen muss.

Das Lehrpersonal wird von den Gutachter:innen im Gespräch als qualifiziert und hoch motiviert eingeschätzt, der Abschluss der offenen Promotionen steht bevor. Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Insgesamt berichten die Studierenden aller Studiengänge von einem hohen Engagement der Lehrenden. Die Lehre wird bisher nicht überwiegend von hauptberuflich tätigen Professor:innen durchgeführt, was die Gutachter:innen angesichts des Bewerbermarktes und dem beschriebenen Vorgehen zur Qualifizierung geeigneten Personals (drei potenzielle Professor:innen) als nachvollziehbar bewerten. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Um mehr geeignete Lehrbeauftragte akquirieren zu können, sollte der Stundensatz von derzeit 45€/Stunde erhöht werden.

Studiengang 02 Pflege, B.Sc.

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrplanung eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind 19 hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang pro Kohorte zu erbringenden 202 SWS 54 % (108,5 SWS) abdecken. Aus derselben Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten und Lehrkräfte für besondere Aufgaben decken 46 % (93,5 SWS) der Lehre ab. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 54 % (108,5 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „Pflege“ und das Lehrdeputat hervor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Insgesamt berichten die Studierenden beider Studiengänge von einem hohen Engagement der Lehrenden. Die Lehre wird überwiegend von hauptberuflich tätigen Professor:innen durchgeführt. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Um mehr geeignete Lehrbeauftragte akquirieren zu können, sollte der Stundensatz von derzeit 45€/Stunde erhöht werden.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Als Ansprechpersonen für die Praktika in beiden Studiengängen stehen den Studierenden Praxisreferent:innen mit mindestens einer 25%-Stelle zur Verfügung. Diese unterstützen die Studierenden in den Praxisphasen, sowohl bei der Suche nach geeigneten Praktikumsplätzen für die einzelnen Einsätze innerhalb der vPE, als auch in der Reflexion. Für die Beratung der Studierenden und die Organisation der Studienabläufe sind Studiengangskoordinator:innen verantwortlich. Das Team der Studiengangskoordinator:innen am Fachbereich besteht aus sieben Mitarbeiterinnen (5 VZÄ), von denen alle mindestens einen Bachelorabschluss in einem fachlich affinen Studiengang mitbringen, der Großteil hat einen Masterabschluss. Für jeden Studiengang wird mindestens eine 25%-Stelle für die Studiengangskoordination eingeplant.

Für die Lehre in den Skills- und Simulationslaboren sind zwei Professor:innen für Pflege und Pflegewissenschaft, zwei Pflege- und Gesundheitswissenschaftler:innen (1,45 VZÄ), ein:e Pflegepädagog:in (0,25 VZÄ) und ein:e Pflegemanager:in (0,25 VZÄ) verantwortlich. Alle Lehrenden haben ein Staatsexamen in einem Pflegeberuf, verfügen über Berufserfahrung und akademische Abschlüsse in der Pflege. Drei davon haben den Instruktor:innenkurs Simulation in der Pflegeausbildung & Szenarienentwicklung (InSPaS) sowie weitere Angebote wie den Intrain-Kurs des InSPaS absolviert. Weiterbildende Maßnahmen werden durch die Teilnahme an Workshops und Fachtagungen sowie dem Austausch mit nationalen und internationalen kooperierenden Hochschulen und Netzwerken stetig durchgeführt. Die Lehrenden sind Mitglieder im Simulations-Netzwerk Ausbildung und Training in der Pflege (SimNAT Pflege e.V.). Tutor:innen, die über eine abgeschlossene berufliche Ausbildung in einem Pflegeberuf verfügen, unterstützen die Lehrenden. Darüber hinaus werden qualifizierte Pflegende mit spezifischer Praxisexpertise in Form von Lehraufträgen eingesetzt. Zum Team gehören zudem zwei IT-Mitarbeiter:innen für den technischen Support.

Der Fachbereich ist zum Wintersemester 2022/2023 in ein neues Gebäude auf dem Campus der Hochschule umgezogen. Damit stehen dem Fachbereich an Räumlichkeiten zur Verfügung:

- Lehrveranstaltungsräume (zwölf Räume auf 965 qm, 30 bis 88 Personen),
- Skills-Labs (973 qm für Pflege, Hebammenkunde und Physiotherapie),
- Evidenzlabor (76 qm, 20 Plätze),
- IT-Räume (zwei Räume mit jeweils 60 Plätzen auf jeweils 120 qm),
- Büroräume (46 Räume mit 81 Plätzen auf 930 qm) und
- Besprechungsräume (drei Räume mit zwölf bis 24 Plätzen auf 97 qm).

Alle Unterrichtsräume sind mit einem multimediegeeigneten PC oder Laptop und einem Beamer mit Internet-Anschluss über das Netz oder W-LAN ausgestattet. Extern ist zeit- und ortsunabhängig ein Zugang ins Hochschulnetz über einen VPN-Client möglich. Die Lehre wird online durch die Lernplattform Moodle unterstützt, in der zentral am Fachbereich für alle Lehrveranstaltungen Kursräume eingerichtet werden. Ein:e administrativ-technische:r Mitarbeiter:in unterstützt die Lehrenden bei der Moodle-Anwendung und der Entwicklung von Online-Lehrformaten. Beispiele

für Online-Lehrformate werden im Lehrendenportal in Moodle dargestellt und sollen zur Inspiration für die Lehre dienen. Als Videokonferenzsystem steht "Big Blue Button" zur Verfügung, mit dem synchrone Online-Lehre, Beratungen oder Informationsveranstaltungen stattfinden können.

Die Betreuung der Hochschulangehörigen bei der Nutzung von administrativen und technischen Diensten wie Einrichtung von Accounts, E-Mail-Adressen, WLAN, externe Zugänge usw. und in Bezug auf Standardsoftware (Betriebssysteme, MS-Office, E-Mail und Internet) erfolgt durch 22 Mitarbeiter:innen des Rechenzentrums. Die IT am Fachbereich wird von zwei Fachinformatiker:innen betreut. Die IT-Räume sind im Semester von Montag bis Donnerstag von 7:30 bis 20 Uhr bzw. 21:30 Uhr und am Freitag von 7:30 bis 17 Uhr geöffnet. In den Semesterferien sind die Öffnungszeiten: Von Montag bis Donnerstag von 7:30 bis 18 Uhr, am Freitag von 7:30 bis 17 Uhr.

Die Hochschul- und Landesbibliothek Fulda (HLB) umfasst die Bestände der ehemaligen Hessischen Landesbibliothek sowie der ehemaligen Bibliothek der Hochschule Fulda auf dem Campus. Der Gesamtmedienbestand umfasst 3.190.000 Medien. Auf dem Campus stehen 768.000 Medien, 55.800 lizenzierte elektronische Zeitschriften und 1.160.000 lizenzierte E-Books zur Verfügung. Die Hochschulbibliothek ist dem Datenbank-Infosystem DBIS angeschlossen, welches aktuell 14.483 Einträge umfasst, darunter 6.129 freie Datenbanken. In der Bibliothek stehen über 300 Arbeitsplätze für Studierende zur Verfügung. Zahlreiche Einzel- und Gruppenarbeitsräume sowie ein spezieller Ruhebereich bieten Studierenden unterschiedliche Lernarrangements. Ein mit PCs ausgestatteter Schulungsraum bietet Möglichkeiten für bibliotheksbezogene Einführungen und Schulungen im Studiengang.

An lizenzierten Datenbanken stehen den Studierenden folgende zur Verfügung: Cochrane Library (mit Volltext-Zugriff), CINAHL, MIDIRS und PsycINFO, EMBASE, Juris, Medline (über PubMed), PSYNDEXplus, Web of Science, WISO Sozialwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften.

Pro Jahr werden am Fachbereich rund 50.000 € für Neuanschaffungen (Printmedien oder E-Books) ausgegeben.

Ihre Online-Dienste bietet die HLB rund um die Uhr über das Internet an. Für die physische Nutzung vor Ort bietet sie ihren Nutzer:innen derzeit in der Vorlesungszeit folgende Öffnungszeiten an: montags bis freitags von 8 bis 21 Uhr und samstags von 10 bis 17.30 Uhr. Ausleihe und Rückgabe der Medien ist zu den genannten Öffnungszeiten immer über die Selbstverbuchungsterminals möglich. Die Medienrückgabe ist über eine Außenrückgabe 24 Stunden an sieben Tagen in der Woche möglich.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Hochschule schildert den Stellenwert der Studiengänge an der Hochschule und die damit verbundene Unterstützung. Die Hochschule strebt im Rahmen einer umfassenden Strategiediskussion eine Profilbildung im Bereich Lebensqualität und Gesundheit an. Der Fachbereich Gesundheitswissenschaften, an dem die beiden Studiengänge angesiedelt sind, hat im bundesdeutschen Bildungsraum seit langer Zeit eine Vorreiterrolle in der Akademisierung der Gesundheitsfachberufe und genießt einen starken Rückhalt an der Hochschule. Die beiden Studiengänge sind Kernstudiengänge des Fachbereichs, das zeigt sich auch daran, dass die Hochschule den Studiengang Pflege trotz anhaltend niedrigerer Studierendenzahlen nicht hat auslaufen lassen, sondern auf die mit dem Pflegestudiumstärkungsgesetz erfolgte Verbesserung der Studiensituation gewartet hat. Die Nachfrage steigt seit den entsprechenden Änderungen stark an und es wurden bereits Verträge mit weiteren Kooperationspartnern für das duale Studienmodell geschlossen. Die Hochschule hat in den vergangenen Jahren hohe Investitionen in die Skills-Labs beider Studiengänge investiert. Die Gutachter:innen zeigten sich bei einer Führung beeindruckt von den Räumlichkeiten, der Ausstattung und dem Konzept, das hinter den Skills-labs steckt. Die Gutachter:innen nehmen die anhaltende und große Unterstützung der Hochschule für die beiden Studiengänge positiv zur Kenntnis.

Die Studierenden merken an, dass Ihnen die Öffnungszeiten der Bibliothek, insbesondere an Wochenenden (Samstag von 10 bis 17:30 Uhr, Sonntag geschlossen) vor den Prüfungszeiträumen nicht ausreichen. Auch weil die Studierenden beider Studiengänge einen hohen Praxisanteil

bestreiten und ein eng getaktetes Studium haben, dass nur bedingt Raum für längere Lernphasen unter der Woche lässt. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule, die Öffnungszeiten der Bibliothek am Wochenende, speziell vor Prüfungswochen, zu erweitern.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule angemessene Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung der beiden Studiengänge gegeben.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Hebammenkunde, B.Sc.

Sachstand

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Das Skills-Lab Hebammenkunde ist mit mehreren Gebärtbetten und Geburtshockern, Babybettchen, Wickeltischen für die Erstversorgung von Neugeborenen, zwei Erwachsenen-Simulatoren (SimMom und ein Low Fidelity Simulator), drei Mama-Natalie, drei MamaBirthe, drei PROMT-Simulatoren, zwei Schwangerschaftssimulatoren, sechs Rückbildungstorsos und acht Früh- und Neugeborenen-Simulatoren (low fidelity) ausgestattet. Weiteres Equipment sind: eine Reanimationseinheit für Neugeborene, ein Inkubator für Frühgeborene, ein Absauggerät, ein CTG-Gerät und sechs Doptone, mehrere geburtshilfliche Phantome, Stillphantome, anatomische Modelle, verschiedene Untersuchungsinstrumente, Modulwägen und Schränke für Verbrauchsmaterial.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Öffnungszeiten der Bibliothek sollten am Wochenende, insbesondere vor Prüfungswochen, erweitert werden.

Studiengang 02 Pflege, B.Sc.

Sachstand

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Ausstattung und Einrichtung des Skills-Lab Pflege am Fachbereich Gesundheitswissenschaften bieten die Möglichkeit verschiedene Settings (Klinik, Häuslichkeit, stationäre Pflegeeinrichtung, Geburtshilfe etc.), je nach Bedarf abbilden zu können. Die Labore des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften befinden sich mit einer Fläche von insgesamt 973 qm im Gebäude 53 auf dem Campus der Hochschule Fulda.

Die Simulationsräume der Pflege bestehen aus 3 Patientenzimmern, einer Wohneinheit, einem Seminarraum, einem Steuerungsraum sowie 2 Lagerräumen. Die Patientenzimmer sowie die Wohneinheit mit Bad sind mit einem Debriefingsystem ausgestattet und verfügen dementsprechend über jeweils 3- 4 Kameras sowie dazugehörige Mikrofone. Die Möglichkeit zum Debriefing bietet sich im Seminarraum oder Patientenzimmer 1 und 3, da diese Räume mit einem PC und Beamer ausgestattet sind.

Patientenzimmer 1 besteht aus einem 23m² großen Stationszimmer, über welches man durch ein großes Sichtfenster Einblick in ein 61m² großes Vierbettzimmer hat. Die Einheit soll das klinische Setting abbilden, weshalb sich die Einrichtung an gängigem Inventar aus dem Klinikbereich

orientiert. So wurde das Stationszimmer mit einer großen Arbeitszeile und Schränken, für die Verbrauchsmaterialien ausgestattet. Im Patientenzimmer selber stehen vier Klinikbetten und Nachtschränke, jeweils zwei auf einer Seite. Hinter den Betten befindet sich auf beiden Seiten an der Wand ein Leistungskanal mit einem Sauerstoff- und Druckluftanschluss an jedem Bett. Diese Anschlüsse sind funktionsfähig, werden jedoch nur mit Raumluft genutzt, da sie nur zu Übungszwecken dienen. Zusätzlich befinden sich an den Wänden Geräteschienen, um Perfusoren, Infusomaten, Verbrauchsequipment in Bett- bzw. Patientennähe zu positionieren. In einer Ecke des Raumes befindet sich ein höhenverstellbares Waschbecken.

Patientenzimmer 2 ist ein Einzelzimmer und hat eine Größe von 21m². In diesem Raum finden derzeit die meisten Simulationstrainings statt und er erfüllt die Funktion, die für das entsprechende Simulationsszenario benötigt wird. So wird dieser Raum z.B. als Notaufnahme, Kinderzimmer, Intensivzimmer, Einzelzimmer oder Isolierzimmer je nach Szenario gestaltet. Neben dem bereits beschriebenen Leitungskanal und den Geräteschienen an zwei Wänden, befinden sich in diesem Raum eine kleine Arbeitszeile mit Schränken für Verbrauchsmaterial und ein Waschbecken. Da dieser Raum kleiner ist und damit weniger Möglichkeit zur Lagerung von Material bietet, stehen in diesem Raum ein Verband- und Pflegewagen.

An das Patientenzimmer 2 schließt sich im Nachbarraum die Wohneinheit (63m²) mit einem Bad (9,5m²) an. In diesen Räumen findet die Pflege in der Häuslichkeit statt. Neben einem Schlafbereich mit Doppelbett und einer Küchenzeile mit Essplatz verfügt der Raum über einen kleinen Wohnbereich mit verschiedenen Schränken für Kleidung und Alltägliches. Das Bad ist ausgestattet mit WC, Waschbecken, Dusche und Badewanne. Die Wohneinheit wird auch von den Lehrenden und Studierenden der Hebammenkunde und Physiotherapie genutzt, um ebenfalls eine Versorgung im ambulanten Bereich zu üben und zu erlernen.

Zwischen der Wohneinheit und dem Patientenzimmer 2 befindet sich der Steuerungsraum, welcher erhöht ist und eine Größe von 12m² hat. Über diesen hat man die Möglichkeit über zwei verspiegelte Fenster in die Räume auch direkt zu schauen. Um zwei Simulationen parallel laufen lassen zu können, stehen dementsprechend auch 2 PCs zur Verfügung. An den Enden des Flures befinden sich zum einen der Seminarraum (66m²) sowie der Lagerraum für Schwerlasten (43m²). In diesem steht u.a. ein Paternoster mit 10 Plätzen, welcher der sicheren Aufbewahrung der Simulatoren dient. Da das Patientenzimmer 1 und 2 ebenso wie die Wohneinheit, der Seminarraum und der Lagerraum 32 sich auf einem Flur befinden, wurden diese im Dezember 2022 über die Kampagne „Hessen schafft Wissen“ in einer 3D-Science-Spaces dargestellt und können (mit Ausnahme des Lagerraumes) virtuell unter folgendem Link betreten werden: <https://www.hessen-schafft-wissen.de/artikel/science-spaces-3d-neues-pflegeausbildungszentrum> Patientenzimmer 3 befindet sich auf dem Flur der Hebammenkunde und ist mit Ausnahme der Größe ähnlich aufgebaut wie Patientenzimmer 1: ein Stationszimmer von 14m² und ein Patientenzimmer von 43m². Im Patientenzimmer haben ebenfalls vier Betten Platz, wobei es sich hierbei um Pflegebetten handelt, welche man klassischerweise in der stationären Altenpflege oder der ambulanten Pflege antrifft. Mit diesem Detail möchten wir das Setting Altenpflege und dessen Besonderheiten abbilden. Um flexibel in der Gestaltung der Fallbeispiele zu bleiben, befinden sich in diesem Raum allerdings auch viele Details des klinischen Settings wie z.B. der Leistungskanal und die Geräteschienen. Zur Lagerung der pflegerischen Verbrauchsmaterialien und kleinerem technischem Equipment oder Mobiliar steht der Pflege ein Lagerraum (36m²) auf einer Zwischenebene zur Verfügung. Dieser ist u.a. über einen großen Schwerlastaufzug zu erreichen, um den Transport von Material/ Equipment zu erleichtern. Die Verbrauchsmaterialien für die Skillstrainings und Simulationen werden über die Apotheke und das Zentrallager eines Kooperationskrankenhauses eingekauft. Um den Berufsalltag so realitätsnah wie möglich in den Laboren abbilden zu können, tragen in den Skills- und Simulationslaboren sowohl Studierende als auch Lehrende Berufsbekleidung. Ein besonderes Augenmerk wird dabei ebenfalls auf die Personalhygiene (Haare zusammengebunden, Fingernägel kurz, kein Nagellack oder künstliche Fingernägel, kein Schmuck an Händen und Hals) sowie den Arbeitsschutz (geschlossenes Schuhwerk) gelegt. Die wichtigsten Punkte zur Personalhygiene und zu Verhaltensweisen in den Laboren sind in einer Laborordnung zusammengefasst, die für jede Person zugänglich in den

Räumlichkeiten aushängt. Zum Umziehen und Verstauen von Kleidung und Taschen befinden sich auf der 1. Etage bei den Skillslabräumen der Physiotherapie zwei Umkleieräume mit Spinden für Frauen und Männer. Für die Skills- und Simulationstrainings stehen den Studiengängen die Simulatoren MamaBirthie, MamaNatalie, 2 Geburtssimulatoren, PROMPT Flex, Nursing Kelly, Nursing Anne, Nursing Anne Simulator (ältere und neue Version), Nursing Kelly Simulator, SIMJunior, Resusci Junior Skillguide, Resusci Baby Skillguide, 2x Resusci Anne Ganzkörper Skillguide, 5x Little Family Q CPR und deren Zubehör, sowie 4 Neugeborene, verschiedene Baby-puppen und sechs Tasktrainer (i.v. Injektionsarme) zur Verfügung. Für eine realitätsnahe Gestaltung der Simulationstrainings werden zusätzlich altersentsprechende Kleidung, Perücken, Bärte, Brillen, Hörgeräte und Moulage Schminksets verwendet und die Bettplätze mit entsprechendem Patienteneigentum ausgestattet (Bilder, Zeitungen, Blumen, Wertsachen etc.).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Öffnungszeiten der Bibliothek sollten am Wochenende, insbesondere vor Prüfungswochen, erweitert werden.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Das Dekanat des Fachbereichs legt Fristen für die Meldung zu den Prüfungen und den Prüfungszeitraum fest und gibt diese über Moodle vor Semesterbeginn bekannt. Die Prüfungstermine erstrecken sich über einen Zeitraum von drei Wochen, wobei bei der zentralen Fachbereichsplanung auf eine angemessene Verteilung der Prüfungen geachtet wird. Wiederholungsklausuren werden in der dritten Prüfungswoche angeboten. Hausarbeiten und Portfolios sind jeweils zum 15.8. oder 15.3. abzugeben. Die einzelnen Prüfungsanforderungen werden zu Beginn des Semesters von den jeweiligen Prüfer:innen schriftlich bekannt gegeben.

Die Prüfungsformen für beide Studiengänge sind in den §§ 12 bis 14 der ABPO definiert und geregelt.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Im Gespräch mit den Programmverantwortlichen beider Studiengänge wurde deutlich, dass bei der Konzeption der Prüfungen darauf geachtet wurde, die Prüfungen vielfältig und kompetenzorientiert auszugestalten. Die Prüfungen und Prüfungsformen ermöglichen nach der Bewertung durch die Gutachter:innen eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen sowie kompetenzorientiert. Die Prüfungsdichte wird von den Gutachter:innen als sachgerecht und angemessen eingestuft. Die für die staatliche Anerkennung notwendigen Prüfungen sind in beiden Studiengängen nach Ansicht der Gutachter:innen gut in das Curriculum integriert. Die Gutachter:innen bewerten es positiv, dass die Hochschule den Studierenden ermöglicht, sich auf die praktischen Abschlussprüfungen im Rahmen einer Simulationsprüfung in den Skills-Labs vorzubereiten.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Hebammenkunde, B.Sc.

Sachstand

In der Modulübersicht im Modulhandbuch, Anlage 2, für den Bachelorstudiengang „Hebammenkunde“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht in der ABPO sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Im Studiengang kommen fünf Klausuren, sechs Portfolioprfungen, fünf Kolloquien/Fachgespräche, je drei Hausarbeiten und praktische Prüfungen und die Abschlussthesis zum Einsatz. Im ersten Semester leisten die Studierenden drei Prüfungen ab, im zweiten Semester vier Prüfungen. Im dritten Semester fünf Prüfungen, im vierten Semester drei Prüfungen, im fünften Semester sechs Prüfungen, im sechsten Semester zwei Prüfungen (inkl. Thesis) und im siebten Semester schließlich die mündliche, schriftliche und praktische staatliche Prüfung.

Die staatliche Prüfung zur Erlangung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ besteht aus einem schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil, welche die nach Anlage 1 HebStPrV 2020 aufgeführten Kompetenzen überprüfen und nach § 25 Abs. 2 HebG als Modulprüfungen durchzuführen sind. Die schriftliche Prüfung erfolgt als Modulabschlussprüfung des Moduls H24 und umfasst zwei fallorientierte Klausuren, welche die Kompetenzbereiche I, II, IV und V nach Anlage 1 HebStPrV abprüfen. Die mündliche Prüfung erfolgt als Modulabschlussprüfung des Moduls H23 und umfasst zwei fallorientierte Kolloquien, welche die Kompetenzbereiche IV, V und VI nach Anlage 1 HebStPrV abprüfen und deren Note nach § 26 Abs. 2 HebStPrV aus den einzelnen Noten der Prüfer:innen gebildet wird.

Zum praktischen Teil der staatlichen Prüfung dürfen nach § 18 HebStPrV nur jene Studierenden zugelassen werden, die durch Vorlage eines Tätigkeitsnachweises nach §12 HebStPrV nachweisen, dass sie die in Anlage 3 HebStPrV aufgeführten Tätigkeiten ausgeübt haben. Der praktische Teil erfolgt als Modulabschlussprüfung des Moduls H25 und umfasst nach § 28 Abs. 2 S. 1–3 drei Prüfungsteile. Der erste Prüfungsteil beinhaltet den Schwerpunkt aus dem Kompetenzbereich I.1 „Schwangerschaft“ der Anlage 1 HebStPrV und wird in der vPE durchgeführt. Der zweite Prüfungsteil mit dem Schwerpunkt aus dem Kompetenzbereich I.2 „Geburt“ der Anlage 1 HebStPrV findet an der Hochschule Fulda statt und wird mit Modellen und Simulationspatient:innen durchgeführt. Der dritte Prüfungsteil mit dem Schwerpunkt aus dem Kompetenzbereich I.3 „Wochenbett und Stillzeit“ der Anlage 1 HebStPrV wird in der verantwortlichen Praxiseinrichtung durchgeführt.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Pflege, B.Sc.

Sachstand

In der Modulübersicht im Modulhandbuch, Anlage 2, für den Bachelorstudiengang „Pflege“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht in der ABPO sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Sechs Module schließen mit einer Klausur ab und vier mit einer schriftlichen Ausarbeitung (Hausarbeit oder Abschlussarbeit). Die drei mündlichen Prüfungen können mit einer Präsentation oder praktischen Demonstration verbunden sein. Die sechs Praxismodule schließen mit der Erstellung und Präsentation eines Portfolios oder einer Hausarbeit ab. Zur Vorbereitung auf das praktische Examen wird im siebten Semester eine praktische Prüfung zum Abschluss des Praxismoduls durchgeführt. Die Studierenden, die bereits eine Ausbildung in einem Pflegeberuf erfolgreich abgeschlossen haben, können durch die Wahlmöglichkeiten unterschiedliche Prüfungen in ihr viersemestriges Curriculum einschließen. Grundsätzlich können es, bei insgesamt vierzehn Prüfungen, bis

zu zwei praktischen Prüfungen, bis zu sieben Klausuren, bis zu vier mündlichen Prüfungen, bis zu vier Hausarbeiten und bis zu vier Portfolios sein.

In der achtsemestrigen Variante leisten die Studierenden im ersten Semester drei Prüfungen ab, im zweiten Semester vier Prüfungen, im dritten Semester drei Prüfungen, im vierten Semester vier Prüfungen, im fünften und sechsten Semester jeweils drei Prüfungen, im siebten Semester folgen zwei Prüfungen, inklusive der Bachelor-Thesis. Das achte Semester schließt mit den staatlichen Prüfungen für die Berufszulassung ab. In der viersemestrigen Variante absolvieren die Studierenden im ersten Semester drei Prüfungen, im zweiten und dritten Semester drei Prüfungen und im vierten und letzten Semester drei Prüfungen, inklusive der Bachelor-Thesis.

Zur Vorbereitung auf das praktische Examen wird im siebten Semester eine praktische Prüfung zum Abschluss des Praxismoduls durchgeführt. Die Module P21a und 22 bis P25 schließen mit dem mündlichen, schriftlichen und praktischen Teil der staatlichen Prüfung nach PflBG und PflAPrV ab.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Studierbarkeit der beiden Studiengänge gewährleistet die Hochschule u.a. dadurch, dass alle relevanten und aktuellen (strukturellen und organisatorischen) Informationen online auf den Seiten des Fachbereichs bzw. des Studiengangs abgerufen werden können. Die etablierte und erprobte Lernplattform Moodle stellt eine online-basierte Informations- und Austauschbasis dar, die von Studierenden und Dozierenden sowie von allen Fachbereichsmitgliedern genutzt wird. Die Lehrplanung erfolgt vorausschauend und zentral für alle Studiengänge im Fachbereich abgestimmt, sodass in aller Regel Überschneidungen ausgeschlossen sind. Der Studienverlauf (vgl. Abbildung 5 und 6 im Selbstbericht) für jede Kohorte steht bereits zu Beginn des Studiums fest und wird den Studierenden transparent kommuniziert.

Betreut werden die Studierenden von Sekretariatsangestellten, Studiengangskoordinator:innen, Praxisreferent:innen, den Studiengangsleitungen, durch das Dekanat und von den Vertreter:innen der Studierendengruppe selbst sowie den Servicestellen der Hochschule. Es gibt eine Psychosoziale Beratungsstelle, eine Stipendienberatung, ein Selbstlern- und Familienzentrum/Schreibwerkstatt, ein Buddyprogramm und eine Orientierungswoche für internationale Studierende. Der Fachbereich hat ein Konzept der „offenen Türen“. Alle hauptberuflich Lehrenden bieten wöchentliche Sprechstunden an und sind per E-Mail in der Regel gut erreichbar. Eine 75%-Stelle wird befristet bis Ende 2025 für den Ausbau von Beratungsstrukturen für die Studierenden und einem Studierendenmonitoring zur Verbesserung des Studienerfolges vorgehalten. Für jedes Modul gibt es eine:n Modulverantwortliche:n als professorale Ansprechpersonen. Die Zuordnung der Modulverantwortlichkeiten zu den Modulen wird in Moodle im Studierendenportal im Ordner „Ansprechpersonen und Sprechzeiten“ veröffentlicht. Modulverantwortliche stehen als erste Ansprechpersonen, nicht nur für Studierende, zur Verfügung, sondern verantworten die übergeordnete Einhaltung und Umsetzung der Lehrinhalte in den jeweiligen Studiensemestern und sind maßgeblich an der Weiterentwicklung der Studiengänge beteiligt.

Wiederholungsprüfungen werden im Prüfungszeitraum des Folgesemesters angeboten und können gemäß ABPO § 20 Abs. 2 zweimal wiederholt werden. Ausnahme hiervon bilden die Abschlussarbeiten, die gemäß ABPO § 26 Abs. 2 nur einmal wiederholt werden können.

Studiengangübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach den Erfahrungen der Hochschule zur psychischen Belastung der Studierenden der beiden Studiengänge und flankierenden Beratungsangeboten. Die Hochschule legt dar, dass bei den Studierenden der beiden Studiengänge eine merkliche (psychische) Belastung wahrnehmbar ist, die sich bei den Hebammen vornehmlich durch das Studium und die Praxiserfahrungen erklären lässt. Bei den Studierenden des Pflegestudiengangs sieht die Hochschule primär die Doppelbelastung durch Studium und eine Berufstätigkeit zur Finanzierung als ursächlich. Die Hochschule macht den Studierenden kontinuierlich Angebote im Beratungsbereich, beginnend in der Orientierungswoche mit einem deutlichen Hinweis auf die psychosozialen Beratungsangebote. Insgesamt nimmt die Hochschule in den vergangenen Jahren einen Anstieg der psychosozialen Belastungssituationen wahr und hat deshalb den Stellenumfang der hochschuleigenen psychosozialen Beratung von einer auf zwei Stellen ausgebaut. Die Studierenden werden von den Lehrenden eng betreut und diese haben Fortbildungen zu Erstberatungskompetenzen und für die Weitervermittlung an die passenden Angebote erhalten.

Die Studierenden legen dar, dass durch den eng getakteten Studienbetrieb im primärqualifizierenden, dualen Studium vor manchen Prüfungszeiträumen verhältnismäßig wenig Zeit für die Vorbereitung bleibt. In manchen Semestern würde eine Praxisphase enden, es folgt eine kurze Urlaubsphase und direkt darauf beginnt der Prüfungszeitraum, z.T. mit nur wenigen Tagen zwischen den einzelnen Prüfungen. Die Studierenden wenden dann die knappe Urlaubszeit für die Vorbereitung der Prüfungen auf. Die Gutachter:innen merken an, dass auch während der Praxisphasen und der vorangegangenen Theoriephasen gelernt werden kann, sehen aber insgesamt die Herausforderungen, die mit der Taktung und den knappen Urlaubszeiten eines primärqualifizierenden, dualen Studiums einhergehen. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule, wenn möglich, Zeiten für die Prüfungsvorbereitung einzurichten, die nicht in den Urlaubszeiten liegen.

Die Gutachter:innen sehen die Studierbarkeit in beiden Studiengängen als gegeben an. Sie konnten sich überzeugen, dass den Studierenden ausreichend Beratungsangebote zur Verfügung stehen, die sie problemlos in Anspruch nehmen können. Im Gespräch mit den Studierenden haben die Gutachter:innen festgestellt, dass die Prüfungsanforderungen transparent durch die Lehrenden kommuniziert werden und eine planbare und verlässliche Studienorganisation gewährleistet wird. Die befragten Studierenden schätzen die Atmosphäre an der Hochschule und heben die gute Betreuung, die Flexibilität und das Engagement der Lehrenden hervor. Die Gutachter:innen schätzen den durchschnittlichen Arbeitsaufwand als angemessen ein. Der modulbezogen vorgehene Kompetenzerwerb kann innerhalb eines Semesters erreicht werden. Die Termine der Präsenzveranstaltungen und Praxisphasen werden den Studierenden frühzeitig mitgeteilt, was zu einem gut planbaren Studienbetrieb führt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Hebammenkunde, B.Sc.

Sachstand

Siehe auch a) Studiengangübergreifende Aspekte.

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs „**Hebammenkunde**“ ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, sodass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollten Zeiten für die Prüfungsvorbereitung eingerichtet werden, die nicht in den Urlaubszeiten liegen.

Studiengang 02 Pflege, B.Sc.

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs „**Pflege**“ ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden in beiden Studiengangsvarianten 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, sodass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollten Zeiten für die Prüfungsvorbereitung eingerichtet werden, die nicht in den Urlaubszeiten liegen.

Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Beide Studiengänge sind so ausgestaltet, dass sie den Lernort „Praxis“ in den Studiengang integrieren. Während für den Hebammenstudiengang die gesetzliche Grundlage für einen dualen Studiengang seit 2020 gegeben ist, liegt zur Zeit der Berichterstellung der Referentenentwurf für einen dualen Studiengang Pflege vor. Aber auch im Pflegestudiengang werden, wie im Hebammenstudiengang, seit 2020 die Praxispartner vertraglich an die Hochschule gebunden und es besteht eine intensive Zusammenarbeit durch die Praxisbegleitung (Anlage 23 „Konzept Praxisbegleitung“ – siehe § 12 Abs. 1 „Curriculum“).

Die in der Praxis erworbenen Credit Points werden in beiden Studiengängen ausgewiesen und der Kompetenzerwerb wird mit Prüfungen an der Hochschule überprüft. Den Praxispartnern werden für die einzelnen Praxisphasen umfassende Lernzielkataloge vorgegeben (vgl. Anlage 4a „KompetenzkatalogpdfStand 2023IW“ und Anlage 4b „Kompetenzorientierter Lernzielkatalog Pflege 01_2023“). Zweimal im Jahr findet in Form eines Runden Tisches ein Austausch sowohl mit den Hebammen der verantwortlichen Praxiseinrichtungen als auch mit den Kooperationspartnern der Pflege an der Hochschule statt, an dem die praktischen Ausbildungsphasen reflektiert, aber auch inhaltliche hebammenspezifische und pflegerische Themen erörtert werden (Protokolle

Anlage 4a „Programm Runder Tisch Nov.21“ und 4b „Protokoll 5. Runder Tisch Pflege_final“). Die Runden Tische der beiden Studiengänge finden getrennt statt.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über die Ausgestaltung, Umsetzung und Qualität der hochschulischen Praxisbegleitung, die in den jeweiligen Berufsgesetzen ein verpflichtendes Element darstellen. Den Unterlagen konnten die Gutachter:innen entnehmen, dass der Fachbereich ein Konzept für die Praxisbegleitung insgesamt und ein dediziertes Praxisbegleitungskonzept für den Hebammenstudiengang entwickelt hat (vgl. Anlage 23 „Konzept Praxisbegleitung Fachbereich GW“ und Anlage 23 „Konzept_Praxisbegleitung.HEKpdfStand 2023“). Darüber hinaus wurde ersichtlich, dass für die Praxisbegleitung im Hebammenstudiengang aktuell sieben Stellen und im Pflegestudiengang 0,75 Stellen vorgesehen sind. Die Hochschule legt dar, dass das Thema der Praxisbegleitung vor der Umstellung der gesetzlichen Regelungen in beiden Studiengängen nicht so präsent war, nun aber im Dekanat des FB Gesundheitswissenschaften ein prävalentes Thema darstellt und eine konzeptionelle Praxisbegleitung aufgebaut und weiterentwickelt wird. Zunächst mussten hochschulseitig die benötigten Personalressourcen zur Umsetzung des entwickelten Konzepts gewährt werden, Basis hierfür ist die Auslastung des jeweiligen Studiengangs. Deshalb ist der Umfang der Stellen im Hebammenstudiengang höher als im Pflegestudiengang. Bei einem Aufwuchs der Studierendenzahlen ist auch ein entsprechender Aufwuchs an Stellen für die Praxisbegleitung vorgesehen und budgetiert. Die sieben Stellen für den Hebammenstudiengang konnten bisher nicht vollständig besetzt werden, es läuft eine Dauerausschreibung. Qualifikationsvoraussetzungen für die Praxisbegleiter:innen ist ein akademischer Hintergrund, mindestens ein einschlägiger Bachelorabschluss und Praxiserfahrungen. Die Studierenden beider Studiengänge haben für die verschiedenen, vorgegebenen Praxiseinsätze Praxisaufgaben, diese werden im Rahmen der Praxisbegleitung und in den begleitenden Seminaren reflektiert. Das Praxisbegleitungskonzept, wie es in den Anlagen dargestellt wird, bewerten die Gutachter:innen sehr positiv. Es ist umfassend und stellt den Prozess der Praxisbegleitung elaboriert und transparent dar.

Die Lernortkooperation, die Einbindung der Praxisanleiter und -begleiter war ein weiteres Thema vor Ort. Die Hochschule und die Praxisvertreter:innen bewerten die Lernortkooperation positiv. Das Element des Runden Tisches, der kontinuierliche Austausch, die Besuche und Praxisbegleitgespräche der Praxisbegleiter:innen bei dem Praxiskooperationspartner, die Lernzielkataloge, hochschulische Webinare für die Praxisanleiter:innen, in denen theoretische Inhalte der jeweiligen Semester an die Praxisanleiter:innen gespiegelt werden, und der Einbezug der Praxis in die Vorbereitung und Abnahme praktischer Prüfungen werden von allen Seiten wertgeschätzt. Die Hochschule legt dar, dass Weiterbildungen für Praxisanleiter:innen angeboten werden. Jeder Praxiskooperationspartner wird möglichst nur von einer Person im Praxisreferat betreut, um eine Kontinuität der Begleitung gewährleisten zu können. Die Gutachter:innen halten die Lernortkooperation für gelungen und sinnvoll konzipiert. Es findet ein beständiger Austausch statt, die Praxiskooperationspartner sind umfassend über ihre Aufgaben und Erwartungen an sie informiert, die Studierenden werden von der Hochschule gut begleitet, es findet eine Praxisreflexion an der Hochschule statt und in den Praxisphasen werden Aufgaben zum vorher erfolgten theoretischen Input bearbeitet.

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach den Qualitätskriterien für die Praxiskooperationspartner. Die Hochschule verweist auf die in den beiden Berufsgesetzen enthaltenen Vorgaben, die zunächst die Basis für die Auswahl darstellen. Das Praxisreferat, welches die Kommunikation und Auswahl der Kooperationspartner unterstützt, verfügt über umfassende und gewachsene Erfahrung. Jeder neu hinzugekommene Praxiskooperationspartner wird vor dem Start der Kooperation persönlich besucht, die Gegebenheiten werden dabei in Augenschein genommen. Die Hochschule verweist darauf, dass in der Vergangenheit Vertragsverhältnisse mit Praxiskooperationspartnern beendet wurden, wenn die Bedingungen sich nicht verbessert und die Rückmeldungen der Studierenden dies nötig gemacht haben. Die Qualitätskriterien für die Einrichtungen

für den Hebammenstudiengang sind noch einmal explizit verschriftlicht, für den Pflegestudiengang fehlt dieser Schritt nach Ansicht der Gutachter:innen noch (siehe Studiengangsspezifische Bewertung).

Die Gutachter:innen sprechen mit den Studierenden beider Studiengänge über die Erfahrungen mit der Umsetzung der Praxisanleitung. Die Studierenden führen aus, dass die Organisation der Praxiseinsätze durch das Praxisreferat bisher sehr zuverlässig funktioniert hat und die Anleitung von 10 % der Praxiszeit im Pflegestudiengang und 25 % der Praxiszeit im Hebammenstudiengang bisher gewährleistet war. Tendenziell nehmen die Studierenden sogar eher eine höhere Quote an Praxisanleitung wahr. Bei den Praxiskooperationspartnern im Hebammenstudiengang wird eine Art Tandemregelung umgesetzt, dabei werden die Studierenden für die Praxistage bestimmten Praxisanleiter:innen zugeordnet, die sie dann den Tag über begleiten bzw. von diesen angeleitet werden. Im Krankheitsfall werden Vertretungen flexibel gehandhabt, die Zuordnung wie auch die Vertretung im Krankheitsfall wird in den Dienstplänen auf den Stationen transparent ausgewiesen. Die Gutachter:innen nehmen die Ausführungen der Studierenden zur Umsetzung der vorgeschriebenen Praxisanleitung positiv zur Kenntnis.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Hebammenkunde, B.Sc.

Sachstand

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Das duale Konzept des Bachelorstudiengangs „Hebammenkunde“ ist auch unter Kriterium § 12 Abs. 1 „Curriculum“ näher beschrieben.

Vor einer Immatrikulation an der Hochschule Fulda im Studiengang Hebammenkunde bewerben sich die interessierten Studierenden bei kooperierenden Einrichtungen des Studiengangs. Die Studierenden absolvieren in den Kliniken ein Auswahlverfahren und bewerben sich dann mit dem ihnen bereits vorliegenden Vertrag der Kliniken zum dualen Studium um einen Studienplatz. Die Hochschule Fulda überprüft die Hochschulzugangsberechtigung und immatrikuliert die Studierenden, die diese Voraussetzungen nach Hochschul- und Hebammengesetz erfüllen.

Während des Studiums werden die Praxiseinsätze entweder komplett in einem Kooperationshaus oder in Delegation durch den Kooperationspartner in mit ihm kooperierenden Häusern absolviert. Dazu schließen die Kooperationskliniken der Hochschule ihrerseits Kooperationen mit anderen Einrichtungen (Kinderkliniken, außerklinische Kooperationspartner oder andere Kliniken). Da die Verantwortung der praktischen Ausbildung bei den verantwortlichen Praxiseinrichtungen liegt (HebG § 15), hat der Studiengang einen Vorschlag zur Aufteilung der nach Studien- und Prüfungsverordnung Anlage 2 (zu § 8 Absatz 2) zu absolvierenden Einsätze bei den Praxishäusern vorgelegt. Dieser ist so geplant, dass die Verknüpfung der theoretischen und praktischen Inhalte aufeinander aufbaut. Nicht alle Kooperationspartner setzen den Vorschlag der Hochschule vollständig um, manche Häuser verändern die Einsatzabläufe wegen organisatorischer Gründe oder in Absprache mit der Studierenden (z.B. bei Urlaubswünschen). Die Hochschule gibt an, dass sich alle Kliniken stark an dem Vorschlag orientieren.

Die Hochschule hat eine Liste mit allen Kooperationseinrichtungen, inklusive Anzahl verfügbarer Praxisplätze und Art der Klinik eingereicht (Anlage 4a „Liste KooperationspartnerHEKStand Mai 2023“). Das Spektrum der kooperierenden Kliniken umfasst Perinatalzentren Level 1 und Level 2 sowie Häuser mit perinatalem Schwerpunkt oder Geburtskliniken. Bei Partnern mit kleineren geburtshilflichen Abteilungen wurde die Zusammenarbeit mit größeren Geburtskliniken aktiv durch die Hochschule gefördert. Viele Studierende können einen Einblick in kleine Geburtsabteilungen, Perinatalzentren oder hebammengeleitete Kreißsäle gewinnen. Eine weitere Anforderung an die Kooperationskliniken ist die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Praxisbegleitung der Hochschule. Dies beinhaltet zum einen die regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit an Runden Tischen

und zum anderen den regelmäßigen Austausch mit der Praxisbegleitung in Form von Gesprächen, Besuchen in den Häusern, aber auch die Unterstützung des eigenen Personals bei der Umsetzung der Praxisanleitung in den verantwortlichen Praxiseinrichtungen. Dies schließt regelmäßige Fortbildungen der Praxisanleitenden, die Bereitschaft zur Teilnahme an Skills der Hochschule als Praxisanleitung, die Freistellung der Praxisanleitung zur Planung, Durchführung und Evaluation von Prüfungen und die Entwicklung eines eigenen Ausbildungskonzeptes ein.

Nach jeder Praxisphase reicht die Studierende eine Bescheinigung des Praxishauses mit Angabe der Einsatzklinik, dem genauem Einsatzgebiet und der geleisteten Stundenzahl im Praxisreferat der Hochschule ein. Zusätzlich wird ein Dokument über die geleisteten Anleitungsstunden und -inhalte der Praxisanleiterinnen an die Hochschule übermittelt. Die Hochschule führt exakte Planungstabellen mit den Stunden der Pflichteinsätze und den Anleitungsstunden jeder:es einzelnen Studierenden, um zeitnah an die Praxishäuser Rückmeldung geben zu können, wenn Defizite entstanden sind.

Des Weiteren ist jeder:em Studierende:n eine Praxisbegleiterin des Praxisreferats der Hochschule zugeteilt, die die:den Studierende:n in ihrem Praxiseinsatz aufsucht und unmittelbar nach dem Praxiseinsatz ein Praxisbegleitungsgespräch führt und dabei den Lernstand, die Praxisanleitung und die Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Zahlen, wie z.B. die Anzahl der Geburten, im Tätigkeitskatalog reflektiert. Diese für die Studierende zuständige Praxisbegleitung führt zusätzlich während oder unmittelbar nach dem Praxiseinsatz ein Gespräch mit der verantwortlichen Praxiskoordinatorin in den Kliniken, um sehr zeitnah und gezielt den Lernstand in der Praxis abzufragen und zu begleiten und den Transfer von gelehrt Theorieinhalten in die Praxis zu gewährleisten.

Die Klinik wirkt darauf hin, dass, schrittweise bis zum Jahr 2030, 25 % der Praxisstunden der Studierenden durch eine dem § 10 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen entsprechend ausgebildete Person angeleitet werden. Für die Übergangszeit legt die Klinik einen Aufwuchsplan für Praxisanleitungen fest. Die Hochschule ist gemäß § 10 HebG für die Durchführung der Praxisbegleitung durch hochschulisches Personal zuständig.

Das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung der Hochschule Fulda bietet in Kooperation mit dem deutschen Hebammenverband die Weiterbildung zur:zum Praxisanleiter:in im Hebammenwesen an. Im Rahmen dessen werden jährlich circa 20 Praktiker:innen von extern, aber überwiegend auch aus den kooperierenden Praxiseinrichtungen, zu Praxisanleiter:innen ausgebildet und nehmen damit eine zentrale Rolle in der Sicherung der Umsetzung und Qualität der berufspraktischen Ausbildung von werdenden Hebammen ein.

Der Fachbereich Gesundheitswissenschaften hat einen Praxisbeirat für den dualen Studiengang Hebammenkunde (B.Sc.) eingerichtet, in dem sich die Studiengangsleitung und die Klinikpartner über Anpassungen der Studienpläne sowie über Studieninhalte austauschen. Die Klinik entsendet eine:n Vertreter:in in den Praxisbeirat. Dieser tagt mindestens einmal jährlich.

Der gesamte Studienverlauf, inklusive sämtlicher Praxisphasen und möglicher Urlaubsfenster, steht den Studierenden bereits zu Beginn des Studiums transparent zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach dem Umgang mit den verschiedenen Kapazitäten der Praxiskooperationspartner. Die Hochschule verweist darauf, dass die Praxiskooperationspartner, die den Studierenden nicht alle vorgeschriebenen Stationen anbieten können, Kooperationen mit anderen Trägern eingehen um die Abdeckung aller Bereiche gewährleisten zu können. Das Universitätsklinikum Marburg bietet z.B. 20 Plätze, dort werden die Studierenden aus Gründen der praktikablen Umsetzung nicht exakt nach dem Ablaufplan der Hochschule eingesetzt, sondern rotieren und verteilen sich. Dabei werden aber nur Untereinheiten innerhalb eines Praxismoduls eines gegebenen Semesters getauscht, nicht Stationen, die erst in einem Modul eines anderen Semesters vorgesehen sind. Die Gutachter:innen können dieses Vorgehen gut nachvollziehen und bewerten die Anzahl und Qualität der Kooperationspartner positiv.

Die Gutachter:innen halten den Studiengang nach den besonderen Kriterien der Musterrechtsverordnung für dual, weil die Lernorte ihrer Ansicht nach organisatorisch, inhaltlich (wie unter § 12.1 und § 12.6 beschrieben) und vertraglich systematisch miteinander verzahnt sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Pflege, B.Sc.

Sachstand

Das duale Konzept des Bachelorstudiengangs „Pflege“ ist auch unter § 12 Abs. 1 „Curriculum“ näher beschrieben.

Vor einer Immatrikulation an der Hochschule Fulda im Studiengang Pflege bewerben sich die interessierten Studierenden bei kooperierenden Einrichtungen des Studiengangs. Die Studierenden absolvieren in den Kliniken ein Auswahlverfahren und bewerben sich dann mit dem ihnen bereits vorliegenden Vertrag der Kliniken zum Dualen Studium um einen Studienplatz. Die Hochschule Fulda überprüft die Hochschulzugangsberechtigung und immatrikuliert die Studierenden, die diese Voraussetzungen nach Hochschul- und Pflegeberufegesetz erfüllen. Die Hochschule hat eine Liste mit allen Kooperationseinrichtungen, inklusive Anzahl verfügbarer Praxisplätze und Art der Klinik eingereicht (Anlage 4b „Liste Kooperationseinrichtungen Pflege 20_04_2023“). Während des Studiums werden die Praxiseinsätze entweder komplett in einem Kooperationshaus oder in Delegation durch den Kooperationspartner in mit ihm kooperierenden Häusern absolviert. Dazu schließen die Kooperationskliniken der Hochschule ihrerseits Kooperationen mit anderen Einrichtungen

Die Hochschule Fulda stellt das Curriculum und den Lernzielkatalog zur Verfügung. Der Lernzielkatalog enthält u.a. eine Übersicht über alle Skillstrainings, simulationsbasierte Lerneinheiten und Transferaufgaben aus den Inhalten des Studiums sowie eine Übersicht über die absolvierten Praxisphasen und die darin entwickelten Kompetenzen der Studierenden. Daneben werden die Lernanforderungen und Aufgabenstellungen für die praktische Ausbildung dargestellt, sowie Vorlagen zu Gesprächsprotokollen, kompetenzorientierten Beurteilungen, Anleitungs- und Ausbildungsnachweisen zur Verfügung gestellt.

Die Einrichtung gewährleistet in allen Praxisanteilen die geplante und strukturierte Praxisanleitung im Umfang von mindestens zehn Prozent der zu leistenden praktischen Ausbildungszeit. Die Praxisanleiter:innen übernehmen ebenfalls die spontan erforderliche situative Anleitung und die kompetenzorientierte Evaluation der Studierenden während der Praxisphasen. Nach dem 31. Dezember 2029 wird die Praxisanleitung durch akademisch qualifizierte Praxisanleiter:innen sichergestellt. In Zusammenarbeit mit Lehrenden der Frankfurt University of Applied Sciences (FUAS), die für das duale Studium Pflege verantwortlich sind, werden seit 2022 berufspädagogische Fortbildungen für die Praxisanleiter:innen aller kooperierender Praxiseinrichtungen angeboten. Eine zweitägige Fortbildung zur Vorbereitung des praktischen Anteils der staatlichen Prüfung fand am 17.10.2023 (Teil I) und am 22.02.2024 (Teil 2) an der Hochschule Fulda statt. Der Kooperationsvertrag zwischen HFD und den Kooperationseinrichtungen enthält bezgl. der Praxisanleitung die Formulierung: „Die Einrichtung gewährleistet in allen Praxisanteilen die geplante und strukturierte Praxisanleitung im Umfang von mindestens zehn Prozent der zu leistenden praktischen Ausbildungszeit. Die Praxisanleitenden übernehmen ebenfalls die spontan erforderliche situative Anleitung und die kompetenzorientierte Evaluation der Studierenden während der Praxisphasen. Ein Konzept zur Praxisanleitung von Studierenden liegt vor und wird kontinuierlich von beiden Kooperationspartnern weiterentwickelt.“ Damit soll die Relevanz der Praxisanleitung und die Bedeutung eines gemeinsamen Konzepts zu deren Umsetzung hervorgehoben werden.

Die Hochschule wirkt an den Praxisphasen durch die Betreuung in der Einrichtung durch Mitglieder des Lehrpersonals (Praxisbegleitung § 38 Absatz 3, PflBG) mit. Die Hochschule stellt die Praxisbegleitung der Studierenden in allen Praxisanteilen durch Lehrende sicher. Dazu finden

Besuche und Gespräche zur Unterstützung des Lernprozesses mit den Studierenden und Praxisanleiter:innen auf den Stationen und Abteilungen der Einrichtung statt. Die Hochschule stimmt die Besuche mit der Einrichtung ab und die Einrichtung unterstützt die Praxisbegleitung. Die Hochschule verfügt über ein umfangreiches Konzept zur Praxisbegleitung im primärqualifizierenden Bachelorstudiengang.

Die Kooperationspartner treffen sich mindestens zweimal jährlich zu einem Austausch auf Leitungsebene sowie auf der Arbeitsebene mit Praxisanleiter:innen und/oder Praxiskoordinator:innen. Auf diesen Ebenen werden ein gemeinsames Ausbildungsverständnis und entsprechende Ausbildungsinstrumente weiterentwickelt sowie die Ausbildung und die Zusammenarbeit evaluiert.

Während der allgemeinen Vorlesungszeit absolvieren die Studierenden Lehrveranstaltungen an der Hochschule. In der vorlesungsfreien Zeit finden die Praxisphasen nach festgelegtem Ausbildungsplan (§ 38 Absatz 3, PflBG) und entsprechend der tariflichen Arbeitszeit in der Einrichtung bzw. im Externat statt. Die Einrichtung stellt in den vorlesungsfreien Zeiten den tariflichen Urlaubsanspruch sicher.

Der gesamte Studienverlauf, inklusive sämtlicher Praxisphasen und möglicher Urlaubsfenster, steht den Studierenden bereits zu Beginn des Studiums transparent zur Verfügung.

Studierende, die sich auf Basis einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung in einem geregelten Pflegeberuf 120 CP anrechnen lassen können und den Studiengang in vier Semestern studieren, müssen als Zulassungsvoraussetzung keinen unterschriebenen Vertrag mit einer Kooperationseinrichtung nachweisen. Die Praxisanteile von 275 Stunden für diese Studierendengruppe, in denen die Rolle akademischer Pflegefachpersonen reflektiert wird, werden als Praktikum organisiert und fallen nicht unter die Bedingungen des dualen Studiengangskonzepts. Die Studierenden mit Berufsberechtigung studierenden dementsprechend de facto nicht im dualen Modell.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über die Auswahl der Praxiskooperationspartner. Die Hochschule schildert den Auswahlprozess und verweist auf die gesetzlichen Vorgaben und die umfassende Erfahrung des Praxisreferats. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule, die Kriterien für die Auswahl der Praxiskooperationspartner zu verschriftlichen. Damit ist eine Weitergabe des akkumulierten Wissens und Transparenz gewährleistet.

Die Gutachter:innen halten den Studiengang nach den besonderen Kriterien der Musterrechtsverordnung für dual, weil die Lernorte ihrer Ansicht nach organisatorisch, inhaltlich (wie unter § 12.1 und § 12.6 beschrieben) und vertraglich systematisch miteinander verzahnt sind. Die Umsetzung des dualen Profilerkennungsmerkmals gemäß den Vorgaben des Pflegestudiumstärkungsgesetzes ist nach Ansicht der Gutachter:innen im Prozess. Die Hochschule kann dabei auch auf Erfahrungen aus dem primärqualifizierend dualen Studiengang „Hebammenkunde“ zurückgreifen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Kriterien für die Anerkennung als Praxiskooperationspartner sollten verschriftlicht werden.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in den beiden Studiengängen sowie der didaktischen Weiterentwicklung: externe und hochschulinterne Fortbildungen, wissenschaftlich orientierte Konferenzen und Kongresse, Treffen der Berufsverbände (z.B. des deutschen Hebammenverbands sowie der Deutschen Gesellschaft für Hebammenwissenschaft, Dekanekonferenz Pflegewissenschaften, Hessisches Institut für Pflegeforschung), lokale Treffen von kooperierenden Vereinen wie z.B. der frühen Hilfen in Fulda oder Kassel, Pflegetisch Fulda und Treffen mit der zuständigen Behörde, dem Landesamt für Pflege und Gesundheit sowie dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration.

Die Lehrenden und Professor:innen sind im Rahmen ihrer zeitlichen Ressourcen in den unterschiedlichen Fachgruppen des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften der Hochschule Fulda vertreten. Hierzu zählt die Arbeitsgruppe „Qualität der Lehre“, in der in regelmäßigen Abständen die methodisch-didaktischen Ansätze vorgestellt, diskutiert und evaluiert werden. Des Weiteren ist die Arbeitsgruppe „Skills- und Simulationstraining“ zu erwähnen, in welcher gemeinsam die Studiengänge der Gesundheitsberufe, interprofessionelle Lehrangebote, die Weiterentwicklung des Skills- und Simulationstrainings am Fachbereich und interne Fortbildungen geplant und durchgeführt werden.

Der Fachbereich Gesundheitswissenschaften der Hochschule Fulda ist ein forschungsstarker Fachbereich mit eigenem Promotionsrecht am Promotionszentrum „Public Health“. Deshalb ist die kritische Auseinandersetzung mit dem aktuellen wissenschaftlichen und evidenzbasierten Stand der Forschung für die Lehrenden und Professor:innen Teil des Diskurses mit anderen Lehrenden, wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen, Promovend:innen und Professor:innen oder erfolgt innerhalb eigener Forschungsprojekte. Zudem fließen internationale Lehrerfahrungen sowie fachliche und wissenschaftliche Diskurse auf nationaler und internationaler Ebene mit ein. Aktuelle Fragestellungen werden in Lehrveranstaltungen aufgegriffen und praxisorientiert aufbereitet. Die Modulhalte basieren auf dem aktuellen Stand der Forschung, der für die Hebammenkunde und die Pflege relevant ist.

Die Hochschule sieht die zweimal im Jahr stattfindenden „Runden Tische“ Hebammenkunde und Pflege mit den kooperierenden verantwortlichen Praxiseinrichtungen als wichtiges Element der inhaltlich-didaktischen Weiterentwicklung. Dort werden Fragen zum Theorie-Praxis Transfer diskutiert und Weiterentwicklungen angestoßen (vgl. Kriterium § 12 Abs. 6 „Besonderer Profilan-spruch“).

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen reflektieren mit der Hochschule die Entwicklung hin zum eigenen Promotionsrecht der HFD und Perspektiven für Masterstudiengänge in beiden Studiengängen. Die Hochschule erklärt, dass das Promotionsrecht im Bereich Public Health eine lange erkämpfte Errungenschaft ist und intensive Auseinandersetzungen mit Universitäten vorangegangen sind. Ohne politische Unterstützung wäre das nicht möglich gewesen. Das Promotionsrecht an Fachhochschulen wird nur an forschungsstarke Fachbereiche und Professor:innen vergeben. Studierende des Fachbereichs Gesundheitswissenschaft der HFD haben bei passender Qualifikation und Eignung darüber hinaus die Möglichkeit in Zusammenarbeit mit der Universität Marburg als Dr. rer. med. zu promovieren. Die Gutachter:innen beglückwünschen die Hochschule zu diesen für die Akademisierung der Gesundheitsberufe wichtigen Meilensteinen ausdrücklich und erkennen die Bedeutung als Ausdruck einer forschungsstarken Hochschule an.

Bezüglich der Einrichtung konsekutiver Masterstudiengänge im Bereich Pflege und Hebammenkunde führt die Hochschule aus, dass Konzepte für beide Masterstudiengänge entwickelt wurden, Bedarfsanalysen aber noch keine ausreichenden Interessentenzahlen ergeben. Im Bereich Pflege waren der hochschuleigene und Pflegestudiengänge anderer Hochschulen in den vergangenen Jahren schlicht zu wenig ausgelastet, um einen Masterstudiengang zu rechtfertigen. Die Erfahrungen mit den Absolvent:innen des Hebammenstudiengangs haben gezeigt, dass die Hebammen zum überwiegenden Teil zunächst Berufserfahrung sammeln wollen und deshalb erst in einigen Jahren ein entsprechendes Masterprogramm Sinn ergibt. Die Gutachter:innen weisen

daraufhin, dass ein Masterprogramm im Hebammenbereich berufsbegleitend konzipiert sein sollte, um die Attraktivität zu erhöhen. Die größte Interessengruppe für einen Masterstudiengang sieht die Hochschule derzeit im Bereich Physiotherapie. An der HFD bietet sich derzeit vornehmlich der Masterstudiengang Public Health als konsekutives Masterprogramm für die Absolvent:innen der Gesundheitsfachberufe an.

Vor Ort sprechen die Gutachter:innen mit der Hochschule über das Forschungskonzept des Fachbereichs und die in den Unterlagen wiederholt vorgenommene Selbstbezeichnung als „forschungsstarke“ Hochschule bzw. forschungsstarker Fachbereich. Die Hochschule verweist auf das Promotionsrecht im Bereich Public Health und die Forschungsaffinität des Präsidiums. Die Lehrenden der Hochschule und des Fachbereichs können mittels vieler verschiedener Möglichkeiten bis zu 9 SWS Deputatsreduktion für Forschungsprojekte/-vorhaben beantragen. Die Gutachter:innen nehmen das als eine hervorragende Situation wahr und sie begrüßen die aktive Unterstützung, welche vom Fachbereich beschrieben wird. Die Forschung in den Gesundheitsfachberufen sieht die Hochschule als ausbaufähig und verweist in diesem Zusammenhang u.a. auf die laufenden Promotionen der Lehrenden im Bachelorstudiengang „Hebammenkunde“ und den damit erfolgenden Aufbau forschungsaffiner Personen. Im Studiengang „Pflege“ ist die Studiengangsleitung frisch berufen und noch dabei, sich in den Strukturen einzufinden. Sie wird als forschungsstark beschrieben. Auf die Generierung eigenen Nachwuchses legt die Hochschule ein Augenmerk, der Hebammenstudiengang z.B. müsste andernfalls den Betrieb einstellen.

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule und in beiden Studiengängen adäquate Prozesse zur Sicherstellung fachlich fundierter Studiengangskonzepte vorhanden. Durch die Verbindung der Lehrenden zu verschiedenen Verbänden, Arbeitsgruppen, Fachtagungen etc. und den daraus resultierenden internen Diskurs, sind die Gutachter:innen der Überzeugung, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung sowie die methodisch-didaktischen Ansätze der Curricula regelmäßig überprüft und angepasst werden. Beide Studiengänge orientieren sich an den entsprechenden Berufsgesetzen und berücksichtigen etwaige Änderungen in den Vorgaben (z.B. Pflegestudiumstärkungsgesetz) zeitnah.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Hebammenkunde, B.Sc.

Sachstand

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Im Studiengang Hebammenkunde finden zweimal jährlich Konferenzen der Lehrenden und Praxisbegleiter:innen statt. In diesen Konferenzen werden der individuelle Lernstand und Kompetenzerwerb der einzelnen Studierenden in Theorie und Praxis besprochen. Damit will die Hochschule eine gute und individuelle Lernbegleitung ermöglichen. Zudem kann die Lernunterstützung der Studierenden durch Lehrende und Praxisreferat zeitnah geplant und umgesetzt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Pflege, B.Sc.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule Fulda hat bereits 2006 mit dem Aufbau des Qualitätsmanagement-Systems (QM) begonnen, das sich am EFQM (European Foundation for Quality Management Excellence Modell) orientiert, und wie folgt etabliert ist:

- Im Präsidium verantwortet jedes Präsidiumsmitglied das QM für den eigenen Bereich.
- Die Abteilung Planung und Controlling (PLC), in der QM als Sachgebiet verortet ist, ist bei dem:der Kanzler:in angesiedelt.
- Die Fachbereiche sind verantwortlich für die systematische Weiterentwicklung der fachbereichsspezifischen Prozesse.
- Ein:e Mitarbeiter:in der Abteilung PLC unterstützt die Fachbereiche bei der Modellierung und Optimierung ihrer administrativen Prozesse. Die dabei aufgedeckten Schnittstellenproblematiken (Fachbereich/Verwaltung) werden, wenn möglich, ausgeräumt.
- Die Prozesssteams, bestehend aus der prozessverantwortlichen Person, den Beteiligten innerhalb des Prozesses, den Stakeholdern des Prozesses (z. B. Studierende, Lehrende) erarbeiten die Prozessmodelle und sind auch für deren kontinuierliche Bewertung und der daraus resultierenden Optimierung zuständig.
- Die Prozessverantwortlichen sind für die Aktualität der in den Prozessmodellen hinterlegten Dokumente zuständig.

Die 2013 im Senat verabschiedete Evaluationssatzung der Hochschule liefert den gültigen rechtlichen Rahmen für Evaluationsverfahren in Lehre und Studium an der HFD. Der Fachbereich orientiert sich an den hochschulinternen Vorgaben zum Qualitätsmanagement sowie zur Evaluation und hat bereits vor Jahren ein eigenes Evaluationskonzept entwickelt. Demnach werden z.B. hochschulweit jedes Jahr eine Verbleibstudie (KOAB-Absolventenstudie), jedes Semester Midtermbefragungen (Online) und jedes Wintersemester Immatrikulationsbefragungen vorgenommen. Auf der Ebene des Fachbereichs liegt der Schwerpunkt auf dialogorientierter Evaluation. Dazu finden dreimal im Semester Arbeitsgruppen mit Lehrenden und Studierenden statt, zudem ein zweiwöchentlicher Jour fixe zwischen den Fachschaftsvorsitzenden und der:dem Studiendekan:in sowie anlassbezogene Online-Befragungen der Studierenden und Lehrenden.

Auf der Ebene des Studiengangs wird jährlich ein Dialog mit Studierenden des Studiengangs, der Studiengangsleitung und/oder der Studienkoordination durchgeführt, um grundlegendes zu Fragen der Zufriedenheit mit der Studienstruktur, dem Ablauf und Organisation von Studium und Prüfungen, den Modulen, Studierbarkeit und Workload zu erörtern. Diese werden protokolliert; mögliche Handlungsoptionen werden mit Beteiligten abgeleitet und umgesetzt. Alle acht Jahre unterzieht sich der Studiengang der verpflichtenden Akkreditierung als Instrument der externen Qualitätssicherung. Auf der Ebene der Lehrveranstaltungen wird jedes Semester eine modulbezogene Online-Befragungen über EvaSys vorgenommen und es werden verpflichtende Auswertungsgespräche mit den Studierenden geführt.

Verschiedene Neuerungen sind für beide Studiengänge relevant. Mit dem Wintersemester 2023 startet der „Campus Fulda“, auf dem Medizinstudierende der Uni Marburg studieren. In diesem Zuge werden interprofessionelle Veranstaltungen entwickelt, bei denen Hebammen- und Medizinstudierende zusammen Themen bearbeiten. Des Weiteren sind erste interdisziplinäre Lehrveranstaltungen und/oder fachpraktische Übungen in Kooperation mit den Studiengängen Pflege und Physiotherapie geplant. Den Auftakt hierzu macht ein interdisziplinärer Skill im Modul „H11 –

Hebammenbegleitung im Wochenbett und in der Stillzeit“, in dem die Hebammenstudierenden zusammen mit Pflege- und Physiotherapiestudierenden eine Simulation rund um das Thema „Mobilisation nach Sectio“ trainieren. Des Weiteren ist für das kommende Sommersemester 2024 eine interdisziplinäre Lehrveranstaltung mit dem Fachbereich „Oecotrophologie“ zum Thema Ernährung in Schwangerschaft, im Wochenbett und während der Stillzeit in Planung. Im Modul H15 „Gesundheitsförderung in der Hebammenarbeit“ wird im Wintersemester 2023/2024 erstmal ein Workshop zur Interkulturalität stattfinden.

Durch die Kooperation „Campus Fulda“ mit der Uni Marburg können die Forschungsaktivitäten ausgeweitet werden. Promotionsvorhaben an der kooperativen Promotionsplattform können mit einem klinischen Ansatz oder im Bereich Grundlagen der Therapie- und Pflegeberufe bzw. der Hebammenwissenschaft am Fachbereichs Gesundheitswissenschaften und dem Fachbereich Medizin der Philipps-Universität Marburg durchgeführt werden. Diese Forschungsarbeiten werden von jeweils einer Professor:in beider Einrichtungen betreut. Gefördert werden diese durch die Besetzung von 66,6%-Stellen für Promovierende. Eine aktuelle Ausschreibung befindet sich in der Anlage 25 „GW__3_Promovendinnen.docx_1“.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen konnten den Unterlagen entnehmen, dass die jüngste vorliegende Absolvent:innenbefragung aus dem Wintersemester 2018/19 stammt. Die Hochschule begründet dies damit, dass in beiden Studiengängen seit dem WS 2018/19 keine Absolvent:innenbefragung mit $n \geq 5$ mehr durchgeführt werden konnte. Die Absolvent:innen werden jährlich befragt. Um dem Problem zu begegnen, bemüht sich die Hochschule seit vier Jahren um eine aktivere Alumniarbeit und -betreuung. Es werden z.B. Angebote für Vorträge und Feierlichkeiten verschickt und es wird versucht, einen anhaltenden Kontakt zu erreichen.

Eine Besonderheit der Hochschule Fulda, die während der Begehung angesprochen wird, ist, dass sich die Lehrenden des Studiengangs nicht verpflichtend in einem gewissen Turnus evaluieren lassen müssen. Dies trifft auch für die Lehrbeauftragten zu. Die Hochschule ist sich dieser Eigenheit bewusst und verweist auf die dialogorientierten Verfahren, deren Ergebnisse dokumentiert werden. Es steht Lehrenden frei, sich bzw. ihre Lehrveranstaltungen, über das standardisierte Evaluationssystem evaluieren zu lassen. Die Hochschule will Evaluationen nicht als Controllinginstrument einsetzen, sondern sieht diese als offenes Instrument für das Einholen von Feedback für die Lehrenden. Über die beschriebene Instrumente hinaus kommt es in jedem Semester zu einem Treffen zwischen den Studiengangsleitungen und den gewählten Kohortensprecher:innen, bei denen gesammeltes Feedback besprochen wird. Die Ergebnisse fließen in die Entwicklung der Studiengänge ein. Die Gutachter:innen halten dieses System für eher ungewöhnlich, aber tragfähig.

Die Gutachter:innen bewerten die Ableitung von Maßnahmen aus den Ergebnissen der Qualitätssicherungsinstrumenten und deren Umsetzung in beiden Studiengängen als positiv. Die umfassende Auseinandersetzung mit Ergebnissen und deren Nutzung zur Weiterentwicklung der Studiengänge hat die Hochschule in den Gesprächen und den Berichten dargelegt. Auch der transparente Umgang mit den Evaluationsergebnissen gegenüber den Beteiligten ist nach Meinung der Gutachter:innen in beiden Studiengängen als gelungen zu bewerten.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Hebammenkunde, B.Sc.

Sachstand

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Die Abschlussquoten (RSZ + 2) der Kohorten der WiSe 2016/2017 bis WiSe 2018/2019 betragen im Schnitt ca. 40 %. Der überwiegende Anteil der Absolvent:innen schließt den Studiengang mit einer Note zwischen 1,5 und 2,5 ab ($n=69$), jeweils ca. 20 Personen mit einer Note besser als 1,5

und mit einer Note zwischen 2,5 und 3,5. Seit dem WiSe 2016/2017 haben zwei Studierende den Studiengang mit der Note Mangelhaft/Ungenügend nicht bestanden.

Die Hochschule hat sich mit dem Überschreiten der RSZ und der Abbruchquote auseinandergesetzt. Mit der Umsetzung des dualen Studiums und der Finanzierung der Studierenden mit Entgelten sind die hohen Anforderungen für die Studierenden besser zu leisten. Die finanzielle Absicherung und Einbindung der Studierenden in die Unternehmen führen zu einer Verbesserung der Rahmenbedingungen. Zudem schließt das Hebammenstudium nach dem HebG mit der Verleihung des akademischen Grades B.Sc. durch die Hochschule ab (§§ 23-24 HebG). Für die Ausübung des Berufs und die Führung der Berufsbezeichnung Hebamme müssen die Studierenden also, anders als bei den vorherigen Kohorten nach der alten Prüfungsordnung, sowohl die staatliche Prüfung als auch ihre Bachelorarbeit bestehen.

Ein Alumni-Netzwerk wurde 2019 ins Leben gerufen. Hierüber findet ein regelmäßiger Austausch statt, indem z.B. zu Veranstaltungen eingeladen wird oder Informationen über einen Alumni-Blog verteilt werden.

Die aggregierten Lehrevaluationen (SoSe 2021 – WiSe 2022/2023) sind durchweg sehr gut bis gut. Noten zwischen gut und befriedigend wurden für folgende Punkte gegeben: „Die Relevanz der bearbeiteten Inhalte für das (berufs-)praktische Handeln ist für mich deutlich.“; „Die Lehrveranstaltung fördert mein Interesse am gelehrt Themengebiet.“, und „Ich habe den Eindruck, in dieser Lehrveranstaltung viel zu lernen.“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

Studiengang 02 Pflege, B.Sc.

Sachstand

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Die Abschlussquoten (RSZ + 2) der Kohorten der WiSe 2016/2017 bis WiSe 2018/2019 betragen im Schnitt zwischen 19 % und 48 %. Der überwiegende Anteil der Absolvent:innen schließt den Studiengang mit einer Note zwischen 1,5 und 2,5 ab (n=33), sechs Personen haben mit einer Note besser als 1,5 und 22 mit einer Note zwischen 2,5 und 3,5 abgeschlossen. Seit dem WiSe 2016/2017 haben sieben Studierenden den Studiengang mit der Note Mangelhaft/Ungenügend nicht bestanden.

Die Hochschule begründet die relativ geringe Abschlussquote mit den bisherigen Studienbedingungen. Die Studierenden mussten das Studium selber finanzieren und zusätzlich zu dem Studium arbeiten, was neben der Praxiseinsätze eine Herausforderung war. Zudem konnten trotz unterstützender Maßnahmen, wie z.B. begleitender Tutorien, und Beratungen durch die Lehrenden und der Studiengangskoordinatorin, Lernschwächen und sprachliche Barrieren nicht aufgefangen werden. Die Hochschule rechnet damit, dass die neuen gesetzlichen Regelungen (vgl. Pflegestudiumstärkungsgesetz vom 16.12.2023), durch die die Studierenden finanziert werden, die Studienbedingungen massiv verbessern werden. Zudem wird davon ausgegangen, dass die Attraktivität des Studiengangs steigen wird und somit eine Vorauswahl der Studierenden in den kooperierenden Praxiseinrichtungen stattfinden kann.

Die aggregierten Lehrevaluationen (SoSe 2021 – WiSe 2022/2023) sind zum großen Teil sehr gut bis gut. Noten zwischen gut und befriedigend wurden für folgende Punkte gegeben: „Die Lehrperson motiviert mich zur Auseinandersetzung mit den Inhalten.“; „Die Relevanz der bearbeiteten Inhalte für das weitere Studium ist für mich deutlich.“; „Die Relevanz der bearbeiteten Inhalte für das (berufs-)praktische Handeln ist für mich deutlich.“; „Die Lehrveranstaltung fördert

mein Interesse am gelehrten Themengebiet.“ und „Ich habe den Eindruck, in dieser Lehrveranstaltung viel zu lernen.“

Die Hochschule verbindet mit der Umsetzung des dualen Studiums und der Finanzierung der Studierenden mit Entgelten die Hoffnung, dass die hohen Anforderungen für die Studierenden besser zu leisten sind und die Studienabbruchsquote sinkt. Die finanzielle Absicherung und Einbindung der Studierenden in die Unternehmen können zu einer Verbesserung der Rahmenbedingungen führen.

Der Studiengang wurde mit Einführung des Pflegeberufgesetzes 2019 entsprechend dessen Vorgaben überarbeitet.

Ein Alumni-Netzwerk wurde 2019 ins Leben gerufen. Hierüber findet ein regelmäßiger Austausch statt, indem z.B. zu Veranstaltungen eingeladen wird oder Informationen über einen Alumni-Blog verteilt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule Fulda bekennt sich zu einer konsequenten Politik der Förderung von Frauen. Die Gleichstellungspolitik ist eine Leitungsaufgabe der Hochschule Fulda und wird durch Zielvereinbarungen von den einzelnen Fächern mitgetragen.

Im November 2018 erhielt die Hochschule Fulda als einzige Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW) bundesweit im Rahmen des Professorinnenprogramms III das Prädikat „Gleichstellung: Ausgezeichnet“. Das Gleichstellungskonzept der Hochschule wurde als ein herausragendes Beispiel für die Personalentwicklung und -gewinnung auf dem Weg zur Professur gewürdigt. Die gut integrierte Gleichstellungspolitik schlägt sich auch in den quantitativen Daten nieder. Der Professorinnenanteil sowie der Anteil an wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen liegen bei 45,2 % bzw. 57,8 % und für die im höheren Dienst zusammengefassten Entgeltgruppen liegt gemäß Frauenförderungsplan 2014–2019 erstmalig keine Unterrepräsentanz von Frauen vor.

Die Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Karriere und Familie wurde in den vergangenen Jahren deutlich verbessert. Dies betrifft sowohl die Kinderbetreuung aller Altersstufen als auch familienfreundliche Studienbedingungen und Arbeitsbedingungen. In der Forschung ist die Hochschule unter anderem erfolgreich bei der Teilnahme an Ausschreibungen wie dem Förderprogramm des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst „Genderforschung und Gleichstellung der Geschlechter“ und sie beteiligt sich personell und materiell aktiv am Gender- und Frauenforschungszentrum der hessischen Hochschulen.

Seit 2006 trägt die Hochschule Fulda das Zertifikat „familiengerechte Hochschule“, welches 2018 als dauerhafte Auszeichnung für nachhaltig familiengerechte Arbeits- und Studienbedingungen erteilt wurde. Neben einem Beratungs- und Informationsangebot sowie einer familienfreundlichen Infrastruktur, bietet die Hochschule selbst oder in Kooperation ein umfangreiches Kinderbetreuungsangebot auf dem Campus an.

Das Familienbüro ist die zentrale Service- und Anlaufstelle für Studierende. Um die Vereinbarkeit von Familie und Studium zu unterstützen, ist eine persönliche Beratung wesentlicher Bestandteil des Serviceangebots des Familienbüros. Das Betreuungsangebot umfasst derzeit eine an die Hochschule angegliederte Krabbelgruppe, eine stundenweise und bedarfsorientierte Kinderbetreuung sowie Ferienbetreuung für Schulkinder.

An der Hochschule gibt es eine zentrale Stelle für Studierende und Studieninteressierte mit einer Behinderung oder chronischer Erkrankung, die Studierende zu Fragen der Studiengestaltung informiert, berät und betreut. Des Weiteren organisiert und initiiert sie Maßnahmen zum Nachteilsausgleich und informiert die Betroffenen über geplante Anschaffungen und bauliche Veränderungen, da der behindertengerechte Ausbau ein Ziel der Hochschule ist. Sie stellt ebenfalls technische Hilfsmittel zur Verfügung, die bei Bedarf angeschafft werden können.

Bezogen auf den Nachteilsausgleich gibt es die Möglichkeit, einen Härtefallantrag auf die Zulassung in einem zulassungsbeschränkten Studiengang zu stellen.

Die im Hochschulrahmengesetz und im Hessischen Hochschulgesetz genannte Aufgabe der Hochschulen, dass Studierende mit Behinderung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und sie Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können, hat die Hochschule Fulda fest in ihrem Leitbild verankert.

Der Nachteilsausgleich bezogen auf Prüfungen ist in § 21 der „Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen an der Hochschule Fulda“ geregelt.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über verschiedene Aspekte des Gleichstellungskonzeptes und dem Angebot an Kinderbetreuungsmöglichkeiten am Campus. Die Hochschule verweist auf das aktuelle Gleichstellungskonzept aus dem Jahr 2022. Gleichstellungsaspekte werden zentral in einer Abteilung koordiniert, nicht wie bisher projektbasiert aufgegriffen. Die Professor:innenschaft ist hochschulweit geschlechtertechnisch ausgeglichen und es gibt eine Nachwuchsförderung für Frauen in der Wissenschaft. Im Juli 2024 veranstaltet die Hochschule eine Tagung zum Thema Nachwuchsförderung junger Wissenschaftlerinnen.

Die Hochschule bietet keine hochschuleigene feste Kinderbetreuungsmöglichkeiten am Campus an und begründet dies mit einem enormen Kosten- und Organisationsaufwand. Es gibt jedoch ein mobiles Betreuungsangebot für Studierende mit Kindern, welches z.B. in Prüfungszeiträumen wahrgenommen werden kann. Zudem ist die Kinderbetreuung „Academinis“ am Campus präsent und bietet für Kinder ab einem Jahr Betreuungsplätze an. Die Hochschule legt dar, dass sie sich in einem Umstrukturierungsprozess hin zu mehr Familienfreundlichkeit befindet.

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu dem Schluss, dass die Hochschule in beiden Studiengängen angemessene Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen vorhält und umsetzt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Hebammenkunde, B.Sc.

Sachstand

Siehe a) Studiengangübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Pflege, B.Sc.

Sachstand

Siehe a) Studiengangübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Hebammenkunde, B.Sc.

Sachstand

Es handelt sich beim Hebammenstudiengang nicht um eine hochschulische Kooperation zwischen der HFD und der Universität Marburg. Das Uniklinikum Marburg ist als Praxiseinrichtung für den Studiengang Kooperationspartner.

Der Campus Fulda ist im Rahmen des Medizinstudiums an der Universität Marburg eine Kooperation zwischen der Universität Marburg, dem Klinikum Fulda und der Hochschule Fulda. Die Hochschulen planen, die Hebammenstudierenden mit den Medizinstudierenden in interprofessionellen Veranstaltungen zusammenzubringen, jedoch nicht die Studiengänge gemeinsam anzubieten.

Das Kriterium trifft für den Studiengang nicht zu.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Sachstand.

Entscheidungsvorschlag

Die Gutachter:innen sehen das Kriterium als nicht einschlägig für den Studiengang.

Studiengang 02 Pflege, B.Sc.

Das Kriterium trifft für den Studiengang nicht zu.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Auf Antrag der Hochschule wurde das Begutachtungsverfahren Hebammenkunde mit dem Verfahren zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 35 Abs. 2 StakV verbunden. Eine Ministeriumsvertreterin für die berufsrechtliche Prüfung des Studiengangs „Hebammenkunde“ hat an der Vor-Ort-Begutachtung teilgenommen.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 Studienakkreditierungsverordnung (StakV) Hessen vom 22. Juli 2019 in die Erstellung des Studiengangs eingebunden.
- Der Studiengang „Hebammenkunde“ orientiert sich am professionsspezifischen Kompetenzprofil, basierend auf der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebSt-PrV) vom 08. Januar 2020 und dem Hebammengesetz (HebG) vom 22. November 2019.
- Der Studiengang „Pflege“ orientiert sich an den in Anlage 5 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) von 2018 beschriebenen Kompetenzen sowie den Vorgaben aus dem Pflegeberufegesetz (PflBG).

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen (StakV) vom 22.07.2019.

3.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen

Herr Prof. Dr. Roland Brühe, Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen

Frau Prof. Dr. Ingeborg Eberl, Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt

Frau Prof. Dr. Mirjam Peters, Hochschule für Gesundheit Bochum

b) Vertreterin der Berufspraxis

Frau Elke Schmidt, Klinikum Region Hannover

c) Vertreter:in der Studierenden

Frau Melinda Diener, Alice-Salomon-Hochschule, Berlin

Zusätzliche externe Expertin mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO)

Eine Vertreterin des Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege, Abteilung IV Gesundheitsfachberufe, Dezernat IV 4 (Gesundheitsfachberufe)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 01 Hebammenkunde, B.Sc.

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Hebammenkunde

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

| semesterbezogene Kohorten | StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X | | AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X | | | AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X | | | AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X | | |
|---------------------------|--|--------------|--|--------------|---------------------|--|--------------|---------------------|--|--------------|---------------------|
| | insgesamt | davon Frauen | insgesamt | davon Frauen | Abschlussquote in % | insgesamt | davon Frauen | Abschlussquote in % | insgesamt | davon Frauen | Abschlussquote in % |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) | (10) | (11) | (12) |
| WiSe 2022/2023 | 71 | 71 | | | 0% | | | 0% | | | 0,00% |
| SoSe 2022 | 0 | 0 | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! |
| WiSe 2021/2022 | 51 | 51 | | | 0% | | | 0% | | | 0,00% |
| SoSe 2021 | 0 | 0 | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! |
| WiSe 2020/2021 | 53 | 53 | 3 | 3 | 6% | 3 | 3 | 6% | 3 | 3 | 5,66% |
| SoSe 2020 | 0 | 0 | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! |
| WiSe 2019/2020 | 53 | 53 | 1 | 1 | 2% | 1 | 1 | 2% | 1 | 1 | 1,89% |
| SoSe 2019 | 0 | 0 | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! |
| WiSe 2018/2019 | 47 | 47 | 14 | 14 | 30% | 14 | 14 | 30% | 14 | 14 | 29,79% |
| SoSe 2018 | 0 | 0 | 1 | 1 | #DIV/0! | 2 | 2 | #DIV/0! | 2 | 2 | #DIV/0! |
| WiSe 2017/2018 | 39 | 39 | 15 | 15 | 38% | 16 | 16 | 41% | 17 | 17 | 43,59% |
| SoSe 2017 | 0 | 0 | 1 | 1 | #DIV/0! | 1 | 1 | #DIV/0! | 1 | 1 | #DIV/0! |
| WiSe 2026/2017 | 31 | 31 | 6 | 6 | 19% | 11 | 11 | 35% | 12 | 12 | 38,71% |
| SoSe 2016 | 0 | 0 | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! |
| Insgesamt | 345 | 345 | 41 | 41 | 12% | 48 | 48 | 14% | 50 | 50 | 14,49% |

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Hebammenkunde

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

| Abschlusssemester | Sehr gut | Gut | Befriedigend | Ausreichend | Mangelhaft/ Ungenügend |
|-------------------|-----------|-------------|--------------|-------------|---------------------------|
| | ≤ 1,5 | > 1,5 ≤ 2,5 | > 2,5 ≤ 3,5 | > 3,5 ≤ 4 | > 4 |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
| WiSe 2022/2023 | | | | | |
| SoSe 2022 | | 13 | 4 | | |
| WiSe 2021/2022 | | 2 | | | |
| SoSe 2021 | 6 | 10 | | | |
| WiSe 2020/2021 | | 8 | | | |
| SoSe 2020 | 3 | 4 | | | |
| WiSe 2019/2020 | | | | | |
| SoSe 2019 | 8 | 13 | 2 | | |
| WiSe 2018/2019 | | 4 | 2 | | 1 |
| SoSe 2018 | | | | | 1 |
| WiSe 2017/2018 | | 1 | | | |
| SoSe 2017 | 3 | 4 | 6 | | |
| WiSe 2016/2017 | | 2 | | | |
| SoSe 2016 | 3 | 8 | 6 | | |
| Insgesamt | 23 | 69 | 20 | 0 | 2 |

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Hebammenkunde

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

| Abschlusssemester | Studiendauer in RSZ oder schneller | Studiendauer in RSZ + 1 Semester | Studiendauer in RSZ + 2 Semester | Studiendauer in > RSZ + 2 Semester | Gesamt (= 100%) |
|-------------------|---------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
| WiSe 2022/2023 | | | | | 0 |
| SoSe 2022 | 15 | 1 | 1 | | 17 |
| WiSe 2021/2022 | 1 | 1 | | | 2 |
| SoSe 2021 | 15 | | 1 | | 16 |
| WiSe 2020/2021 | 2 | 5 | | 1 | 8 |
| SoSe 2020 | 6 | | 1 | | 7 |
| WiSe 2019/2020 | | | | | 0 |
| SoSe 2019 | 21 | 1 | | 1 | 23 |
| WiSe 2018/2019 | | 6 | | | 6 |
| SoSe 2018 | | | | | 0 |
| WiSe 2017/2018 | | 1 | | | 1 |
| SoSe 2017 | 13 | | | | 13 |
| WiSe 2016/2017 | | 2 | | | 2 |
| SoSe 2016 | 17 | | | | 17 |

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Pflege
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

| semesterbezogene Kohorten | StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X | | AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X | | | AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X | | | AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X | | |
|---------------------------|--|--------------|--|--------------|---------------------|--|--------------|---------------------|--|--------------|---------------------|
| | insgesamt | davon Frauen | insgesamt | davon Frauen | Abschlussquote in % | insgesamt | davon Frauen | Abschlussquote in % | insgesamt | davon Frauen | Abschlussquote in % |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) | (10) | (11) | (12) |
| WiSe 2022/2023 | 10 | 8 | | | 0% | | | 0% | | | 0,00% |
| SoSe 2022 | 0 | 0 | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! |
| WiSe 2021/2022 | 24 | 17 | | | 0% | | | 0% | | | 0,00% |
| SoSe 2021 | 0 | 0 | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! |
| WiSe 2020/2021 | 12 | 10 | | | 0% | | | 0% | | | 0,00% |
| SoSe 2020 | 0 | 0 | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! |
| WiSe 2019/2020 | 15 | 14 | | | 0% | | | 0% | | | 0,00% |
| SoSe 2019 | 0 | 0 | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! |
| WiSe 2018/2019 | 15 | 10 | 1 | 1 | 7% | 1 | 1 | 7% | 1 | 1 | 6,67% |
| SoSe 2018 | 0 | 0 | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! |
| WiSe 2017/2018 | 21 | 15 | 8 | 7 | 38% | 9 | 8 | 43% | 10 | 9 | 47,62% |
| SoSe 2017 | 0 | 0 | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! |
| WiSe 2016/2017 | 16 | 13 | 1 | 1 | 6% | 3 | 3 | 19% | 3 | 3 | 18,75% |
| SoSe 2016 | 0 | 0 | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! |
| Insgesamt | 113 | 87 | 10 | 9 | 9% | 13 | 12 | 12% | 14 | 13 | 12,39% |

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Pflege
Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

| Abschlusssemester | Sehr gut | Gut | Befriedigend | Ausreichend | Mangelhaft/ Ungenügend |
|-------------------|----------|-------------|--------------|-------------|---------------------------|
| | ≤ 1,5 | > 1,5 ≤ 2,5 | > 2,5 ≤ 3,5 | > 3,5 ≤ 4 | > 4 |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
| WiSe 2022/2023 | | | | | |
| SoSe 2022 | | | | | |
| WiSe 2021/2022 | | | 2 | | |
| SoSe 2021 | 1 | 1 | 1 | | |
| WiSe 2020/2021 | | 2 | | | 1 |
| SoSe 2020 | 5 | 4 | | | |
| WiSe 2019/2020 | | 2 | | | 1 |
| SoSe 2019 | | 1 | 3 | | |
| WiSe 2018/2019 | | 2 | 2 | | |
| SoSe 2018 | | 7 | | | 1 |
| WiSe 2017/2018 | | | 3 | | 2 |
| SoSe 2017 | | 5 | 3 | | |
| WiSe 2016/2017 | | 2 | 5 | | 1 |
| SoSe 2016 | | 7 | 3 | | 1 |
| Insgesamt | 6 | 33 | 22 | 0 | 7 |

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Pflege

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

| Abschlusssemester | Studiendauer in RSZ oder schneller | Studiendauer in RSZ + 1 Semester | Studiendauer in RSZ + 2 Semester | Studiendauer in > RSZ + 2 Semester | Gesamt (= 100%) |
|-------------------|---------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
| WiSe 2022/2023 | | | | | |
| SoSe 2022 | | | | | |
| WiSe 2021/2022 | | | | 2 | 2 |
| SoSe 2021 | 1 | | 1 | 1 | 3 |
| WiSe 2020/2021 | | 1 | | 1 | 2 |
| SoSe 2020 | 8 | | | 1 | 9 |
| WiSe 2019/2020 | | 2 | | | 2 |
| SoSe 2019 | 1 | | 1 | 2 | 4 |
| WiSe 2018/2019 | | 3 | | 1 | 4 |
| SoSe 2018 | 5 | | 2 | | 7 |
| WiSe 2017/2018 | | 2 | | 1 | 3 |
| SoSe 2017 | 7 | | 1 | | 8 |
| WiSe 2026/2017 | | 4 | | 3 | 7 |
| SoSe 2016 | 9 | | 1 | | 10 |

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

| | |
|--|--|
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur: | 20.02.2023 |
| Eingang der Selbstdokumentation: | 01.07.2023 |
| Zeitpunkt der Begehung: | 14.03.2024 |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind: | Hochschulleitung, Fachbereichsleitung, Lehrende/Programmverantwortliche, Studierende beider Studiengänge, Personal Skills-Labs |
| An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt): | Skills-Labs für „Pflege“ und „Hebammenkunde“ |

Studiengang 01 Hebammenkunde, B.Sc.

| | |
|---|--|
| Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur: | Von 11.05.2012 bis 30.09.2017 AHPGS |
| Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur: | Von 12.12.2017 bis 30.09.2024 AHPGS |
| Ggf. Fristverlängerung | Von 25.07.2017 bis 30.09.2018 |

Studiengang 02 Pflege, B.Sc.

| | |
|---|--|
| Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur: | Von 15.07.2004 bis 15.07.2010 AHPGS |
| Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur: | Von 21.09.2010 bis 30.09.2017 AHPGS |
| Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur: | Von 12.12.2017 bis 30.09.2024 AHPGS |
| Ggf. Fristverlängerung | Von 25.07.2017 bis 30.09.2018 |

5 Glossar

| | |
|-----------------------------------|---|
| Akkreditierungsbericht | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
| Akkreditierungsverfahren | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren) |
| Antragsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat |
| Begutachtungsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts |
| Gutachten | Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien |
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. |
| MRVO | Musterrechtsverordnung |
| Prüfbericht | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien |
| Reakkreditierung | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt. |
| StAkkrStV | Studienakkreditierungsstaatsvertrag |
| | |

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

